

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

8. JAHRG.

1. MAI 1928

9. HEFT

Reichstags- und Landtagswahlen und die Wohlfahrtspflege.

Von Hedwig Wachenheim.

Wer beruflich in der Wohlfahrtspflege steht und diesen Beruf mit innerer Teilnahme ausübt, nicht nur, um damit den Lebensunterhalt zu verdienen, kann an den politischen Aufgaben nicht achtlos vorbeigehen; wer ehrenamtliche Wohlfahrtspflege ausübt und wem diese Tätigkeit mehr ist als ein Ausfüllen leerer Zeit, muß politisch denken können; alle, die Wohlfahrtspflege leisten, um den Armen in ihrer Not zu helfen, müssen zu politischen Entscheidungen Stellung nehmen. Wohlfahrtspflege ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Das Bürgertum weiß das. Ihm ist Wohlfahrtspflege Schutzmittel der Gesellschaft. Es meint, das kapitalistische System den Massen dadurch erträglich zu machen, daß es die eitrigsten Wunden am Volkskörper heilt. Das ist unsere Auffassung von der Wohlfahrtspflege nie gewesen. Wir wissen, und aus der ganzen Wirksamkeit der Arbeiterwohlfahrt ging es hervor, daß dieses Wirtschaftssystem schlecht ist und geändert werden muß und kann; auf jeder Seite dieser Zeitschrift gaben wir zu erkennen, daß nach unserer Auffassung eine entscheidende Aenderung der Lage der Arbeiterklasse nur durch den Sozialismus möglich ist. In der Gegenwart schon kann die Lebenshaltung der Arbeiterschaft durch die Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik beeinflusst werden. Wohlfahrtspflege dagegen kann nur da eingreifen, wo durch besonderes Schicksal die Einzelperson oder Familie unter die normale Lebensführung der Arbeiterschaft gesunken ist.

Wohlfahrtspflege hat einen engen Spielraum. Die Tätigkeit des Fürsorgenden beschränkt sich auf einen bestimmten Umkreis. Die politische Tat erst ermöglicht einen Kampf, der über jenen Personenkreis weit hinauswächst. Jeder einzelne kann solchen politischen Taten den Weg bereiten durch seine Abstimmung bei Reichstags- und Landtagswahlen, wie wir sie am 20. Mai vor uns haben.

Am 20. Mai gilt es, für die Arbeiterbewegung und ihre politische Organisation den seit der Revolution verlorenen Boden wieder

zu gewinnen; das heißt ihre Macht in Preußen zu verstärken und sie im Reich zurückzuerobern. Die Deutschnationalen verwenden ihre Macht zur Unterdrückung der Arbeiterschaft, zur Ausnutzung von Arbeitern und Verbrauchern zugunsten der industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Gewinne. Die Sozialdemokratie hat die Wohlfahrt der Arbeiterschaft durch Sicherung einer erträglichen Lebenshaltung, Verbesserung ihrer Bildungsmöglichkeiten und damit ihren kulturellen Aufstieg als Ziel. Wer wie berufliche und ehrenamtliche Wohlfahrtspfleger täglich der Not der Arbeiter, der Arbeiterfrauen und Arbeiterkinder gegenübersteht, muß uns helfen, durch eine politische Entscheidung eine Besserung der sozialen Verhältnisse herbeizuführen. Er hilft damit die Aufgaben der Wohlfahrtspflege zu erleichtern. —

Auf dem Kieler Parteitag der Sozialdemokratischen Partei hat Hilferding gesagt: „Man muß den Massen klar machen, daß der Brotpreis oder der Fleischpreis nicht allein ein ökonomischer, sondern ein politischer Preis ist, der durch die politischen Machtverhältnisse bestimmt ist. Auch der Wochenlohn ist ein politischer Lohn. Wenn ihr zur Wahl geht, entscheidet ihr gleichzeitig über Brot und Fleisch und über die Höhe des Lohnes.“

Wer in der Wohlfahrtspflege steht, sollte wissen, daß das Verhältnis von Lohn und Lebensmittelpreisen die soziale Lage einer Arbeiterfamilie bestimmt, weiß, daß gesundheitliches Elend und sittliche Verwahrlosung in der Regel Folgen schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse sind. Nicht nur ein günstiges Verhältnis von Lohn- und Lebensunterhaltskosten, also die Höhe des Reallohnes, auch die Arbeitszeit, der Arbeitsschutz im Betrieb und der Schutz durch die Sozialversicherung, die Wohnungsverhältnisse, entscheiden den Wohlstand einer Familie und bestimmen damit ihren kulturellen Aufstieg. Auch die Arbeitszeit, der Arbeitsschutz werden wie der Brotpreis oder der Fleischpreis durch die politischen Machtverhältnisse bestimmt. Sie sind Ergebnisse der Politik, denn „wir haben eine organisierte Wirtschaft, die in immer steigendem Maße der bewußten Organisation durch die Gesellschaft, durch den Staat unterliegt“. (Hilferding in Kiel.)

Im Fleischpreis stecken, um nur eines zu erwähnen, Fleischzölle, Futtermittelzölle, das Gefrierflescheinfuhrkontingent. Zölle und Gefrierfleischkontingent setzt der Reichstag fest. Die Kohlenpreise wirken, wie schon hundertmal gesagt worden ist, auf alle Waren, die der letzte Konsument verbraucht, denn trotz des beginnenden Ersatzes der Kohle durch Elektrizität, Petroleum, wird das Feuer der Kohle noch beinahe bei allen industriellen Verarbeitungen verwendet. Diese Preise werden von der Regierung festgesetzt. Die Regierungsbildung ist vom Reichstag abhängig.

Der Lohn ist ein politischer Lohn. Es kommt heute überhaupt nicht mehr eine freie Vereinbarung zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber vor, sondern nur Vereinbarungen vom

Arbeitgeberverband zur Gewerkschaft. Und solche Vereinbarungen sind abhängig von der politischen Macht der beiden Organisationen. Aber auch solche Vereinbarungen gelingen kaum mehr. Es entscheidet der Schlichter, der ein Beamter des Reichsarbeitsministeriums ist, und der Reichsarbeitsminister selbst erklärt den Schiedsspruch für verbindlich für den ganzen Berufszweig und das ganze Deutsche Reich. Wer Reichsarbeitsminister wird, entscheidet der Reichstag.

Die Arbeitszeit wird durch Gesetz, Vereinbarung oder Schiedsspruch geregelt. Grundlegend aber entscheidet zukünftig über sie das Arbeitsschutzgesetz. Der Entwurf dazu liegt bereits dem Reichstag vor. Er enthält zwar den generellen Achtstundentag, läßt aber soviel Ausnahmen zu, daß praktisch der Achtstundentag nicht häufiger sein wird als heute. Er setzt zwar den Schutz der Jugendlichen über das 16. Lebensjahr bis zum 18. Jahr fest, während die heute geltende Gewerbeordnung nur bis zum 16. Jahr geht, gestattet aber Ausnahmen bis zum Zehnstundentag für Jugendliche über 16 Jahre und für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren die Nacharbeit in Glashütten-, Walz- und Hammerwerken. Der dringend notwendige Schutz der Kinder in der Landarbeit ist nicht im Entwurf enthalten. Wer in der Wohlfahrtspflege steht, weiß, daß die Einschränkung der Arbeitszeit nicht nur Bedeutung hat für die Gesundheit, sondern auch für den kulturellen Aufstieg der Arbeiter. Nie ist soviel Alkohol vom Arbeiter verbraucht worden als zu jener Zeit, da es keine Einschränkung der Arbeitszeit gab. Man weiß, daß vom Zeitpunkt der gesetzlichen Einschränkung der Arbeitszeit das Bildungsstreben der Arbeiter datiert. Namentlich der jugendliche Arbeiter hat nicht die Kraft, sich zu einer vernünftigen Lebensführung zu sammeln und sich weiterzubilden, wenn er überarbeitet ist; fällt doch der jugendlichen Natur das Durchhalten einer regelmäßigen Tätigkeit am schwersten. Wir hören soviel Jamern über die mangelnde Sittlichkeit der gegenwärtigen Jugend. Dabei wird aber nie bedacht, daß der jugendliche Arbeiter nach überanstrengender Arbeit keine Kraft zur Sammlung hat und daß sein Vater und häufig auch seine Mutter durch die Dauer der Arbeitszeit, verbunden mit dem langen Weg in der Großstadt und der Erschöpfung durch die gegenwärtigen Arbeitsmethoden, gar keine Zeit und Kraft haben, sich nach dem Arbeitstag seiner Erziehung zu widmen. Ueber den Arbeitsschutz entscheidet der künftige Reichstag!

Wer auch nur eine blasse Ahnung hat von dem Leben einer Arbeiterfamilie, der weiß, welche Rolle die Sozialversicherung in ihr spielt. Ein Arbeiter würde heute überhaupt nicht mehr existieren können ohne Krankenhilfe und Krankengeld und die Arbeiterfrau ohne Familienhilfe und Wochenhilfe. Die Notwendigkeit der Invalidenrente und der Arbeitslosenunterstützung ist sofort erkenntlich, wenn das Arbeiterleben überdacht wird. Alle

diese Einrichtungen sind im schweren Kampf der Arbeiterbewegung geschaffen worden und ihre Erhaltung ist auch von der Stärke der Arbeiterbewegung abhängig. Wer einmal Unternehmerviertelungen liest, der weiß, wie erbittert die Unternehmer den Kampf gegen die Soziallasten, das heißt vor allem gegen die Sozialversicherungen führen. Sie könnten nur Erfolg haben, wenn die Sozialdemokratie besiegt würde.

Erna Barschak schildert in ihrem Buch „Die Schülerinnen der Berufsschule und ihre Umwelt“ die Wohnungsverhältnisse von den Charlottenburger Fach- und Berufsschülerinnen. Danach hatten 25,8 Proz. der erfaßten Personen kein eigenes Bett, 25,3 Proz. der Familien hatten ein Zimmer und Küche, 52,8 Proz. zwei Zimmer und Küche. Wir wollen hier nicht aufs neue die Gefahren solcher Wohnverhältnisse aufzählen, sondern nur sagen, daß die heutige Mieterschutzgesetzgebung durch einen Sieg der Rechtsparteien gefährdet wäre.

Umfang und Leistung der Wohlfahrtspflege ist in den letzten Jahren durch Fürsorgepflichtverordnungen, Jugendwohlfahrtsgesetz, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gesetzlich festgelegt worden! Wie schwer es ist, in einem Reichstag mit so großer bürgerlicher Mehrheit einen Ausbau zu erreichen, hat sein Versagen in der Frage der endgültigen Regelung der Sozial- und Kleinrentnerversorgung bewiesen. Dazu kommt, daß der ganze Verwaltungsapparat der Wohlfahrtspflege noch der Ausgestaltung bedarf und diese Ausgestaltung ist von politischen Faktoren abhängig. Schon im letzten Jahr hat der Reichstag, statt dem Wunsche der Sozialdemokratie nachzukommen, die 5 Millionen für KinderSpeisung beantragte, nur 4 bewilligt. In diesem Jahr sind sie ganz gestrichen worden, für einen Panzerkreuzer aber war die erste Rate (von acht!) von beinahe 10 Millionen vorhanden! Und wieviel sind für die Lohmannaffäre verpulvert worden! Wer in der Fürsorge steht, weiß, wie dringend gerade für die jetzigen in Krieg oder Inflation geborenen Schulkinder die Schulspeisungen sind! — Der Reichstag stellt jährlich dem Reichsarbeitsministerium große Summen für Wohlfahrtspflege zur Verfügung. Ob diese Summen für eine vernünftige Organisation der Wohlfahrtspflege oder, wie bisher, zur Erhaltung der konfessionellen Verbände verwendet werden, steht im Ermessen des Reichsarbeitsministers oder der jeweiligen Regierung. Wir haben schon öfter mitgeteilt, daß die jährlich für die freie Wohlfahrtspflege bewilligten zwei Millionen vom Arbeitsminister so verteilt werden, daß die evangelische „Innere Mission“ und die katholische „Caritas“ je 35 Proz., die Arbeiterwohlfahrt 5 Proz. erhalten. Diese Art der Verteilung ist angeblich darauf zurückzuführen, daß die Mittel nach der Bettenzahl der Organisationen ausgegeben werden. Aber die Bettenzahl wird eben als Maßstab angenommen, weil die konfessionellen Verbände, von altersher Anstalten haben, die der

jungen Arbeiterwohlfahrt fehlen; denn sie hatte infolge der Unterdrückung der Arbeiterbewegung im alten Reich keinen Platz und keine Aufgabe. Eine gerechte Verteilung wäre mindestens eine gleichmäßige unter den großen Organisationen. Sie war von der gegenwärtigen Regierung nicht zu erreichen.

Wir wählen am 20. Mai nicht nur den Reichstag, sondern auch den Landtag. Der Preussische Landtag hat wichtige Aufgaben der Gesetzgebung, in den letzten Jahren nicht mehr vorgenommen. Der eigentliche Gesetzgeber ist der Reichstag. Die Landtage machen die Ausführungsgesetze zu den Reichsgesetzen. Der Preussische Landtag beaufsichtigt die Verwaltung des größten Landes, das zwei Drittel des Reiches umfaßt. Außer in Preußen sind auch in Bayern, Württemberg, Oldenburg, Anhalt Landtagswahlen. Die Länder haben die wichtigsten Aufgaben der Verwaltung, so erstens einmal die Wohlfahrtsverwaltung, dann die für unsere Aufgaben wichtigen Verwaltungen der Polizei, der Aufsicht über die Selbstverwaltung, des Medizinalwesens, des Bauwesens, der Justiz und der Gewerbeaufsicht. Die preussische Regierung oder die Regierungen der anderen Länder sind das Haupt dieser Verwaltung, sie bestimmen über ihre Beamten und ihre Arbeitsmethoden. Wie die preussische Regierung oder die der anderen Länder, die dieses Mal wählen, aussehen, bestimmen die Wahlen am 20. Mai.

Auch das Wohlfahrtsministerium hat — wir haben darüber in Heft 3 S. 78/79 berichtet — seine Mittel bisher ohne Rücksicht auf die Arbeiterwohlfahrt verteilt. Aber das ist nicht das Wesentliche. Das preussische Wohlfahrtsministerium hat über die Durchführung der Wohlfahrtspflege zu entscheiden, die Zusammensetzung der Wohlfahrts- und Jugendämter, ihre Geschäftsführung und ihre Leistungen unterstehen seiner Aufsicht. Die Fürsorgeerziehung wird von den Provinzen aber als übertragene Staatsaufgabe durchgeführt. Nur wenige Provinzen haben moderne Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. Die meisten benutzen katholische oder evangelische Einrichtungen ältesten Schlages. Wir müssen in den Landtagen so stark werden, daß gegen unseren Willen Wohlfahrtspflege nicht mehr gemacht werden kann. Unser Einfluß auf die Polizei und damit Ausdehnung, Wesen und Aufgaben der weiblichen Polizei ist in Preußen sehr stark, weil der preussische Polizeiminister Sozialdemokrat ist. Wir wollen dafür sorgen, daß die Sozialdemokratie dieses wichtige Ministerium behält und auch in anderen Ländern sozialdemokratische Polizeiminister kommen.

Wir müssen unseren Einfluß im Medizinalwesen, in der Gewerbeaufsicht, vor allen Dingen in der Justiz durchsetzen. Gerade vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege aus ist die Reform der Justiz dringend. Soziales Verständnis der Richter und damit soziale Justiz kann Erziehungsjustiz werden. Der Erziehungsstrafvollzug, über dessen Bedeutung Genosse Krebs in dieser Zeitschrift ausführlich geschrieben hat, ist gleichfalls Sache der Länderjustizministerien.

Fürsorgearbeit ist nicht nur durch systematische, eingehende Volkswohlfahrt zu erreichen. Grundlage des Volkswohlstandes ist die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse und der Rechtsschutz, den sie findet. Beide werden bestimmt von der politischen Stärke der Arbeiterbewegung. Sie ist abhängig von unserem Willen, unserer Energie, unserem Idealismus.

Die sozialistischen Wohlfahrtspfleger sollen, während sie ihren Schützlingen als Wohlfahrtspfleger gegenüberstehen, keine Wahlpropaganda treiben. Aber sie sollen in ihrer freien Zeit, wie jeder Genosse, Wahlhilfe leisten. Diese Wahlhilfe ist, ganz unabhängig von Fürsorgestätigkeit, staatsbürgerliche und soziale Pflicht. Je nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten können die Fürsorger den Parteiorganisationen durch Propaganda von Mund zu Mund, Flugblättertragen, Vorträge und schriftstellerische Arbeit helfen.

Die Deutschnationalen behaupten immer, die Sozialdemokratie sehe im Staat nur ein Mittel, dem einzelnen zu nützen, ihnen aber sei der Staat eine Persönlichkeit über dem einzelnen. Wie töricht ist der Staat eine leere Maschine? Gewinnt er nicht erst seinen höchsten Inhalt, wenn er Träger der sozialen Gerechtigkeit, des Sozialismus wird?

Wem der Kampf gegen das Volkseleid ernst ist, dem darf keine Wahlarbeit zu gering oder zu schwer sein.

Der 20. Mai findet jeden Anhänger der Arbeiterwohlfahrt als Wähler für die Sozialdemokratie.

Zur Frage der Bedarfsätze in der unterstützenden Fürsorge.

Von Dr. Hertha Kraus, Köln a. Rh.

Wohl schon Jahre vor dem Erlaß vom September 1925, der von den Bezirksfürsorgeverbänden die Aufstellung fester Sätze innerhalb der unterstützenden Fürsorge verlangt, waren diese in den meisten Orten in der Praxis gebräuchlich unter der Bezeichnung Ausschußsätze, gelegentlich wohl auch Richt- oder Bedarfsätze. Dieser verschiedenartigen Bezeichnung lag und liegt eine nicht ganz einheitliche Auffassung über ihr Anwendungsbereich zugrunde. Die bei weitem vorwiegende dürfte jedoch die gewesen sein, daß bei einem Einkommen des Minderbemittelten entsprechend dem Ausschußsatz (oder mehr) Hilfsbedürftigkeit nicht anerkannt wird und dementsprechend Unterstützung nicht eintritt, „ausgeschlossen“ ist. Auch heute noch bedeutet, in Uebernahme dieser Auffassung, in der Praxis der ehrenamtlichen und beruflichen Organe der Wohlfahrtspflege der nunmehr meist „Bedarfs-“ oder „Richtsatz“ genannte Betrag eine gewisse Sperre, über die überhaupt nicht, oder doch nur mit besonderen Kautelen, hinausgegangen wird.

Aus dieser Grundeinstellung ergeben sich in der Fürsorgearbeit, die zu individualisieren versucht, beachtliche Schwierigkeiten und tatsächliche oder scheinbare Härten, die immer aufs neue die Frage der Richtsätze und ihrer Anwendung in den Mittelpunkt erregter Diskussionen stellen mit der Tendenz, sie in relativ kurzen Zwischenräumen durch Stadtverordnetenbeschlüsse schematisch zu erhöhen.

Daß auch dieser Weg nicht zu einer wirklichen Behebung der vorhandenen Mißstände führt und neue Mißstände heraufbeschwört, hat sich bereits gezeigt. Nach wie vor bleiben die Klagen, daß die Anwendung des Richtsatzes auf den Einzelfall der unterstützenden Fürsorge dessen tatsächliche Verhältnisse und die Eigenart seiner Notlage nicht ausreichend berücksichtigt; dazu tritt die Erfahrung, daß in den nach Kopfbzahl gestaffelten Unterstützungssätzen bei Familien mit mehreren Kindern sehr bald Ueberschneidungen mit ortsüblichen Arbeitsverdiensten eintreten, und daß schließlich jeder Mehraufwand an unterstützender Fürsorge mittelbar oder unmittelbar zur Einschränkung der Ausgabe-posten führt, die nicht ganz so zwangsläufig, aber in ihrer Ermöglichung vorbeugender oder frühzeitiger Hilfe als besonders fruchtbar und wertvoll angesehen werden müssen und schlechthin nicht zu entbehren sind.

Eine Uebersicht über die Höhe der Richtsätze zeigt, daß zurzeit in Mittel- und Großstädten sowie industriellen Landkreisen in der allgemeinen Fürsorge dem Alleinstehenden mindestens zwischen 36 und 40 Mark monatlich zugebilligt wird, in Kleinstädten und überwiegend ländlichen Kreisen etwa 28 bis 36 Mark. Der Zuschlag für die zweite Person im Haushalt, das heißt im allgemeinen die Ehefrau, bewegt sich um 20 Mark, der Zuschlag für jedes Kind zwischen 10 und 18 Mark. Die Sätze der Ehefrau und Kinder werden prozentual abgeleitet von dem Satz des Alleinstehenden bzw. Haushaltsvorstandes, häufig mit 50 Proz. für die Frau und 30 bis 40 Proz. für jedes Kind. Entsprechend dem nachträglich eingefügten § 33a der Reichsgrundsätze vom Dezember 1924 liegen die Sätze für die alleinstehende Person in der sogenannten „gehobenen“ Fürsorge (für Klein- und Sozialrentner und ihnen Gleichgestellte) 25 Proz. über dem Satz der allgemeinen Fürsorge.

Es ist nicht weiter verwunderlich, daß gerade die Kindersätze innerhalb der unterstützenden Fürsorge die größten Unterschiede zeigen. Sie sind relativ hoch in den Gemeinden, die sich in ihren Beschlüssen von der Ueberlegung leiten lassen, was ein Kind, das im Haushalt der eigenen Familie aufwächst, zu seinem Lebensunterhalt mindestens braucht; sie sind niedriger in den Gemeinden, in denen die Art der vorherrschenden Industrien und die Schichtung der Bevölkerung ständig den Vergleich der mühelos erworbenen Unterstützungsbezüge mit niederem, aber durchaus üblichem und für die breite Masse als Tatsache gegebenem Arbeitseinkommen nahe-

legt. Es ist bekannt, daß ganze Tarifgruppen heute die sozialen Zulagen nicht mehr kennen, während andere sie auf den äußerst bescheidenen Betrag von 3 Pf. je Kopf und Stunde festgelegt haben, entsprechend einem Monatszuschlag von rund 6,50 Mk.

Offenkundig ist, daß der Unterhaltswert eines niederen Lohneinkommens, das nur um etwa 6,50 Mark je Kind steigt, bald erreicht bzw. überflügelt wird durch Unterstützungssätze, die zwar von einem niedrigeren Satz für den Alleinstehenden ausgehen, aber relativ hohe Steigerungen für die Familienangehörigen aufweisen und — auch das darf nicht übersehen werden — grundsätzlich begleitet sind von Befreiung von Lohn- und Hauszinssteuer sowie sozialen Abzügen, und positiv ergänzt werden durch Kleidung und sonstige Naturalzuwendungen.

Der Hinweis auf die psychologische Gefahr der Ueberschneidung der ohne Arbeitsaufwand zu erreichenden Unterstützungen mit Arbeitseinkommen ist heute nicht mehr ohne weiteres damit abzutun, daß es sich um besonders kinderreiche Familien handle, die auch, wenn sie im Arbeitsverdienst stehen, nicht selten Fürsorgeleistungen benötigen und erhalten; tatsächlich ist der Kreis heute viel größer: er umfaßt in vielen Orten einen Personenkreis, der als durchaus arbeitsfähig, aber nicht ausgesprochen arbeitswillig bezeichnet werden muß, und für dessen subjektive Einstellung zur Aufnahme geregelter und nachweisbarer Arbeit der Umfang des ihm arbeitslos zustehenden Unterstützungseinkommens zweifellos maßgebend ist. Es ist kein Zufall, daß gerade von seiten der Gewerkschaftler, insbesondere soweit sie als ehrenamtliche Wohlfahrtspfleger mit den jetzt unterstützten Kreisen nähere Fühlung haben, immer wieder sehr schroffe, teilweise sicherlich zu harte Urteile über den Arbeitswillen der arbeitsfähigen Unterstützten kommen. Dabei wird häufig verkannt, daß eine ungewöhnlich hohe Auffassung von Verantwortung und Selbständigkeit dazu gehört, ein müheloses Einkommen im Monatswert von etwa 120 bis 140 Mark (Familie von fünf Köpfen einschließlich der Naturalbezüge) freiwillig und beim ersten Angebot gegen ein Arbeitseinkommen einzutauschen, das, verbunden mit stärkerem Verschleiß an Körperkraft und Kleidung, nur etwa denselben Nettowert erreicht. Damit soll keinesfalls gesagt sein, daß etwa unsere Unterstützungen zu hoch sind, wenn sie auch gewisse, für die Erhaltung von Gesundheit und Volkskraft zu niedrige Löhne überschneiden: die Lösung für den Konflikt dürfte wohl nur in der Richtung der Arbeitsfürsorge zu finden sein, die grundsätzlich die Gewährung des Unterhalts von gewissen Freigrenzen ab bei arbeitsfähigen Personen von der Leistung gemeinnütziger Arbeit abhängig machen muß.

So problematisch die Höhenlage der Unterstützung ohne Arbeitsleistung bei mehreren Kindern ist, so problematisch ist auch, wenn auch im anderen Sinne, die Unterstützung der Alleinstehenden und der ganz kleinen Familien. Hier ist der Abstand

vom üblichen Lohnniveau bei Beträgen von etwa 40 Mark monatlich für den Alleinstehenden zweifellos weitgehend gewahrt; dafür ist aber bei einer wirklich alleinstehenden Person, zumindest unter städtischen Verhältnissen, die Existenzmöglichkeit ohne irgendwelche Zuschüsse meines Erachtens nicht gesichert. Die generelle Bevorzugung des Personenkreises der gehobenen Fürsorge durch eine Aufbesserung ihrer Bezüge um 25 Proz. dürfte die allgemeine Lage nicht verbessert, sondern eher verschlechtert haben. Die relative Höhe der „gehobenen“ Bezüge täuscht über die oft unzureichenden Bezüge der „anderen“ Hilfsbedürftigen hinweg, darunter der zahlreichen Kranken, sowie der Personen, deren Arbeitskraft durch die Unterstützungszeit hindurch zu erhalten ist. Sie verhindert wohl auch nicht selten die Hebung der Sätze der allgemeinen Fürsorge, weil sie eben zwangsläufig entsprechend der Forderung des § 33 a der Reichsgrundsätze auch die nicht unbedingt erforderliche Hebung der jetzt schon gehobenen Fürsorge nach sich zieht. Das Schicksal des § 33 a in seiner Rückwirkung auf die Pflinglinge der nicht gehobenen Fürsorge, über die in den Kreisen der Wohlfahrtspraktiker wohl nur eine Meinung besteht, ist so recht ein Musterbeispiel dafür, wie verfehlt jede schematische Regelung innerhalb der Fürsorge ist und wie negativ sie sich, bei noch so guten Absichten des Gesetzgebers, in der Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens gegenüber wirklichen Notlagen auswirken muß.

Eine Bewertung der Höhe der einzelnen Bedarfssätze und der Versuch ihres Vergleichs setzt Verständigung darüber voraus, welche Bestandteile des notwendigen Lebensbedarfs mit der regelmäßigen Geldunterstützung abgegolten sein sollen. Fassen wir entsprechend § 6 der Reichsgrundsätze als zum notwendigen Lebensbedarf des nicht kranken Menschen gehörig, Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege und Erziehung zusammen, so ergibt sich theoretisch, daß diese ganze Bedarfsgruppe durch den üblichen Bedarfssatz abgegolten sein könnte. Im allgemeinen werden jedoch Pflege und Erziehungskosten darin nicht berücksichtigt, ohne sie immer und grundsätzlich durch anderweitige Zuwendungen zu sichern. Ferner wird meist Kleidung außerhalb der überwiesenen Geldbeträge als Ware geliefert, während ihre Reinigung und Instandsetzung zu den keineswegs billigen Leistungen gehört (Schuhausbesserung!), die mit der Unterstützung im allgemeinen ohne besondere Erwähnung abgefunden sind.

Bei näherer Untersuchung und überörtlichen Verhandlungen zeigt sich weiter stets, daß auch der Nahrungsbedarf und der Wohnbedarf nicht eindeutig und restlos durch die Unterstützung abgegolten sein soll, sondern nur mit gewissen, und zwar von Ort zu Ort verschiedenen Einschränkungen. Innerhalb des Lebensmittelbedarfs ist deshalb jedesmal festzustellen, ob für Kinder irgendwelcher Altersklassen oder für alte Personen außerhalb der Richtsätze Lieferung von Freimilch oder verbilligter Milch in

nennenswertem Umfange vorgesehen ist, ferner die Frage, ob die Beschaffung von Kartoffelvorrat durch Beihilfen gesondert geregelt wird, wie es häufig geschieht.

Schwieriger ist die Frage der Abgeltung des Wohnbedarfs, wobei nicht weiter untersucht werden soll, ob es richtig ist, den zweifellos immer und überall notwendigen Winterbrand außerhalb der Richtsätze zu gewähren.

Soweit der Errechnung der Richtsätze Feststellungen über zwangsläufige Bedarfsgruppen des minderbemittelten Haushalts zugrunde lagen, ist wohl überall als wesentlicher Bestandteil ein Betrag für Miete eingesetzt. Dieser Betrag entspricht notwendigerweise einer Norm; die tatsächlichen Verhältnisse jedoch nicht. Die hieraus erwachsenen Konflikte sind um so schwerwiegender, je unbeweglicher der Wohnungsmarkt ist und je hoffnungsloser jeder Versuch, eine relativ kostspielige Wohnung gegen eine Wohnung in normaler Miethöhe rechtzeitig zu vertauschen. Die verschiedenartige Belastung der Gebäude mit Hauszinssteuern, die ja bei Unterstützten im allgemeinen abzugsfähig sind, und dementsprechend ihre Miete senken, trägt weiter dazu bei, die tatsächlich aufzubringenden Mieten innerhalb des Kreises der Unterstützten in einer Weise zu differenzieren, die jeder Norm zu spotten scheint. Dem noch so gewissenhaft rechnenden Wohlfahrtsbeamten bleibt nichts anderes übrig, als zuzugeben, daß eine Dreizimmerwohnung in einem Hause, das mit einer Goldhypothek belastet ist, oder nach 1918 gebaut ist, nicht selten das Doppelte, ja noch mehr kostet, als dieselbe Dreizimmerwohnung in einem zweiten oder dritten Haus mit anderem Baujahr und anderer Belastung. Gewiß ist es unmöglich, dieses Mehr ohne weiteres den Hilfsbedürftigen zur gefl. Regelung aus dem normierten Richtsatz zu überlassen, der vielleicht in seiner Gesamthöhe kaum die geforderte Miete erreicht. Cuno*) und andere kommen hiervon ausgehend zu der Forderung, innerhalb des Richtsatzes nicht die Wohnung, sondern nur eine „Unterkunft“ als abgegolten zu erachten und grundsätzlich außerhalb des Richtsatzes den Mehrbedarf für die Wohnung zu übernehmen. Diese, im ersten Augenblick zweifellos sehr bestechende Regelung führt jedoch gewisse Nachteile herbei, die unseres Erachtens nicht unterschätzt werden dürfen.

Auch unter heutigen Verhältnissen kann nicht allgemein angenommen werden, daß bei Familien mit relativ hoher Miete Wohnbestand und Wohnbedarf ohne weiteres übereinstimmen. Wie groß der Wohnbedarf ist, hängt ab von der Kopffzahl und Altersgliederung der Familie, in etwa auch vom Beruf des Vaters,

*) Vgl. Cuno: „Grundsätzliches bei der Aufstellung und Handhabung von Richtsätzen für die Unterstützung Hilfsbedürftiger“. Schriften des Deutschen Vereins, 1927, zum Verständnis der ganzen Frage dringend empfohlen.

soweit sich hieraus die Notwendigkeit eines häuslichen Arbeitsraumes ableiten läßt: D. h., der Wohnbedarf ist, wie jeder andere Bedarf, individuell von Fall zu Fall zu ermitteln: Die teure Wohnung kann dem Wohnbedarf genau oder annähernd entsprechen; sie kann jedoch auch den Wohnbedarf durchaus übersteigen und ihre Aufrechterhaltung bedeutet dann vom Standpunkt des Wohnungsmarktes wie der zahllosen raumbedürftigen Familien eine ungerechtfertigte Beschlagnahme zugunsten Weniger. Es ist sehr wohl zu überlegen, ob auch dieser Zustand durch grundsätzliche Uebernahme der Mietdifferenz jenseits des Satzes für Unterkunft begünstigt und verlängert werden darf. Zu erinnern ist hierbei beispielsweise an Angehörige des Mittelstandes, die auch in Zeiten dauernder Hilfsbedürftigkeit sich von einer zu großen Wohnung und dem dazu gehörigen Hausrat nicht zu trennen vermögen; dann aber auch an die sehr zahlreichen alleinstehenden Alten, die allein in der Familienwohnung zurückgeblieben sind, nachdem die übrigen Angehörigen verstarben oder nach außerhalb zogen.

Zugegeben sei, daß in manchen Orten dieser Personenkreis in der Fürsorge zahlenmäßig kaum in Erscheinung treten mag, gegenüber einem viel größeren Kreis, dessen echter Wohnbedarf auch bei relativ hohen Mieten nur knapp erfüllt ist; daß die Erhaltung dieses wirklich benötigten Wohnraumes mit zu den dringlichsten Aufgaben der Fürsorge gehört, braucht kaum besonders betont zu werden.

Schwierigkeiten bereitet in der Praxis außer der Frage der ausreichenden Berücksichtigung der Mieten vor allem die sogenannte Anrechnungsfrage. Welche Einkünfte, die in den Haushalt einer unterstützten Familie fließen, aus Gelegenheitsarbeit, stundenweiser Beschäftigung, Untervermieten, Hausierhandel, Bettelerei, aus Renten, regelmäßigen Zuwendungen privater Stellen, aus Leistungen von Kindern und sonstigen Angehörigen sind bei der Errechnung des Bedarfssatzes zu berücksichtigen, in welcher Höhe, zu welchem Prozentsatz? Dieser Fragestellung, welche wohl als die übliche angesprochen werden darf, liegt ohne weitere Diskussion eine Auffassung zugrunde, die unseres Erachtens sehr dringend der Diskussion bedarf: die Auffassung, daß die Unterstützungsleistung der grundlegende Teil des Familieneinkommens ist, das zwar irgendwie ergänzt werden kann und muß, aber ohne daß billigerweise das Grundeinkommen davon berührt werden sollte. Dies dürfte nach dieser Auffassung erst dann geschmälert werden, wenn die „sonstigen“ Einkünfte als regelmäßig und gesichert anzusehen sind und außerdem eine Höhe erreichen, welche den Lebensunterhalt verbürgt und Ergänzungen nicht nötig macht. . . Dieser im Unterbewußtsein weitester Kreise wirkende Gedankengang, der seinen Widerhall bis weit in die Rechte der Volksvertretungen hinein findet, muß auf Grund der gesetzlichen Lage — mehr aber noch auf Grund verbreiteter Er-

fahrungen vorurteilsloser Sozialarbeiter aller Richtungen — als abwegig abgelehnt werden.

„Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln verschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält.“ (§ 5 der Reichsgrundsätze.) „Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll Arbeitsfähige, muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen . . . (§ 7).“ „Zu den eigenen Mitteln, die der Hilfsbedürftige einsetzen muß, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt, ist sein gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art . . . (§ 8).“

Die Rechtslage ist vollkommen klar: Öffentliche Hilfe soll und darf nur ergänzend eintreten, soweit eigene Kräfte und eigene Mittel nicht zureichend sind; es bleibt demnach in jedem Einzelfalle Pflicht der Organe der öffentlichen Fürsorge zu prüfen, wie weit die eigenen Kräfte und Mittel reichen, um das Maß der etwa erforderlichen ergänzenden Hilfe richtig bestimmen zu können. Daß bei dieser Bestimmung Härten nach Möglichkeit vermieden werden sollen, daß nichts geschehen darf, um die Not des Hilfesuchenden zu verschärfen oder gar zu verlängern, wird vom Gesetzgeber ausdrücklich betont und entspricht den einfachsten Voraussetzungen jeder Fürsorgearbeit.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

U M S C H A U

Verordnung

zur Aenderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 29. März 1928.

Der sterbende Reichstag, der die den Kleinrentnern bei den Wahlen gemachten Versprechungen so völlig vergaß, fühlte zum Schluß noch das Bedürfnis, sich in sozialer Fürsorge zu betätigen. Kurz vor dem Auseinanderfallen der Rechtskoalition kam eine Verordnung zu den Reichsgrundsätzen heraus, die die soziale Einstellung der bisherigen Reichstagsmehrheit und der Rechtsregierung noch einmal bengalisch beleuchtete. Unfähig, die berechtigten Forderungen der Klein- und Sozialrentner zu erfüllen, begnügte sich die Regierung mit einer „Reform“, die fürsorgerisch ungeeignet ist und die Lasten einem Dritten, nämlich den Fürsorgeverbänden, auferlegt. Darin zeichnet sich die

Tätigkeit des verflorenen Reichstages besonders aus: er betrieb Wohltätigkeit stets auf Kosten anderer. Auf die berechtigten Klagen der Kleinrentner wegen der Behandlung ihrer Anträge auf reichsrechtliche Regelung ihrer Ansprüche, antwortete die Reichsregierung mit einer Beschuldigung der Fürsorgeverbände und warf diesen vor, daß deren Fürsorge nicht dem Geist und Sinn der Reichsgrundgesetze entspreche. Sie (die Reichsregierung) halte sich für verpflichtet, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die Kleinrentnerfürsorge entsprechend den Reichsgrundsätzen durchgeführt würde. Durchsichtigerweise hat die Reichsregierung es aber unterlassen, mit ihrem angeblichen, die Fürsorgeverbände belastenden Material herauszukommen. Sie begnügte sich mit allgemeinen Redewendungen, ohne substantiierte Angaben zu machen, mittels derer eine Nachprüfung ihrer Behauptungen möglich wäre. Die Behauptung ungenügender Leistungen wird einfach unterstellt. Fürwahr eine bequeme Art, Gesetzesvorlagen zu begründen. Aus allem diesen geht klar hervor, daß die Erklärungen politischen Zwecken dienten und daß mit der „Reform“ politische Ziele verfolgt wurden, die, fürsorgerisch gesehen, ohne jede praktische Bedeutung sind. Diese Feststellungen zu machen, erschien uns wichtig, trotzdem wir zugeben, daß nicht in allen Gemeinden eine ausreichende Fürsorge garantiert ist. Nicht zuletzt durch die Schuld derer, die im Reichstag und in der Reichsregierung die Macht in den Händen hatten. Die Rechtsparteien haben auch in den Gemeinden versagt, wenn es galt, die Wohlfahrtsetats so auszustatten, daß genügend Mittel für eine ausreichende Fürsorge sichergestellt waren. Dieselben Kreise, die im Reichstag eine Verbesserung der Fürsorge erstrebten, verweigerten den Gemeinden die erforderlichen Mittel dazu.

Was bringt die Verordnung? Ihr Ziel soll sein, durch eine schärfere Fassung der Bestimmungen eine qualitativ bessere Fürsorge von den Gemeinden zu erzwingen. Die Fürsorge darf künftig nicht mehr vom Verbrauch oder der Verwertung kleinerer Vermögen abhängig gemacht werden. Als kleines Vermögen gilt ein Kapitalvermögen dann, wenn sein jährlicher Ertrag hinter dem doppelten Monatsbetrag des erhöhten Richtsatzes zurückbleibt. Beträgt der Richtsatz für ein Ehepaar z. B. 75 Mk. monatlich, darf der Fürsorgeverband nicht verlangen, daß ein etwa vorhandenes Vermögen, das nicht mehr als 150 Mk. jährliche Rente abwirft, erst zur Bestreitung des Unterhalts herangezogen wird, ehe Unterstützung gezahlt wird. Diese Bestimmung ist praktisch völlig bedeutungslos. In der Praxis wird es sehr selten vorkommen, daß die Hilfsbedürftigkeit mit Rücksicht auf ein kleines vorhandenes Vermögen verneint wird, zudem sind die Fälle äußerst selten, in denen noch nennenswerte Einkommen aus früheren Vermögen vorhanden sind. Sind noch Werte vorhanden, so liegen diese vielfach in Grundstücken oder Wohnungseinrichtungen fest, die nur geringe oder gar keine Rente abwerfen. Eine ganz geringe Rolle spielt die Frage nur bei Nachzahlungen von Vorzugsrenten und Aufwertungsbezügen. Man darf von den Fürsorgeverbänden erwarten, daß sie in der Praxis die berechtigten Belange der Fürsorgebedürftigen in dieser Hinsicht vollkommen erfüllen, sie haben nicht das geringste Interesse daran, erst kleine Vermögensreserven aufbrauchen zu lassen, ehe sie mit der Fürsorge einsetzen. Die frühere Praxis der Armenverwaltung kann in diesem Punkt allgemein als völlig überwunden angesehen werden.

Die Sicherstellung des Ersatzes für gewährte Unterstützung, zu der

die Fürsorgeverbände auf Grund der Reichsgrundsätze berechtigt sind, ist künftig ausgeschlossen, wenn die Sicherstellung eine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeutet. Als Neuerung ist das Wort „besondere“ eingefügt. Mit dieser feinen Unterscheidung, ob es eine einfache oder eine besondere Härte bedeutet, wenn Fürsorgeverbände Ersatz verlangen, ist den Kleinrentnern kaum gedient. Die Kleinrentner wollen, daß der Verbrauch und die Verwertung des Vermögens sowie die Sicherstellung des Ersatzes völlig ausgeschlossen werden soll. Ihre Forderungen stehen in direktem Gegensatz zu den Grundsätzen der Fürsorge. Sie können nur im Rahmen eines Versorgungsgesetzes erfüllt werden. Es ist daher nicht anzunehmen, daß sie sich mit der Aenderung der Reichsgrundsätze begnügen werden. Endlich ist ein § 15a eingeführt, nach dem den Fürsorgeverbänden zur Pflicht gemacht wird, den 65 Jahre alten Kleinrentnern zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes mindestens den erhöhten Richtsatz sicherzustellen. Ferner dürfen freiwillige Zuwendungen Dritter und Arbeitsverdienst nur mit Zustimmung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle in Anrechnung gebracht werden. Auch die Sicherstellung des Ersatzes bedarf dieser Zustimmung. Hier liegt der Versuch vor, aus den Richtsätzen, die bisher Anhaltspunkt für die Bemessung der Unterstützung im Einzelfall waren, eine Art Mindestsätze zu machen. Damit würde die Beweglichkeit in der Festsetzung der Unterstützungen ausgeschaltet und es kann die Gefahr eintreten, daß die Fürsorgeverbände aus den Mindestsätzen Höchstsätze machen. Ob damit den Fürsorgebedürftigen gedient ist, erscheint sehr zweifelhaft. Von der weiteren Bestimmung, wonach freiwillige Zuwendungen Dritter nur mit Zustimmung einer übergeordneten Stelle angerechnet werden dürfen, werden nur wenige Fälle betroffen. Die Fürsorgeverbände könnten sich der materiellen Auswirkung wegen damit abfinden. Es muß aber daran erinnert werden, daß sich vielfach die Anverwandten in den Besitz früherer Vermögen der Familie gesetzt haben und ihre alten Glieder unbedenklich der Fürsorge anheimfallen lassen. Sie machen sich keine Sorgen daraus, daß jetzt die Allgemeinheit für diejenigen aufkommen muß, die vielfach die Grundlage zu ihrer eigenen Existenz oder ihrem Reichtum geschaffen haben. In manchen Fällen wäre die öffentliche Fürsorge überhaupt unentbehrlich, wenn die begüterten Anverwandten sich ihrer sittlichen Pflicht bewußt wären.

Es ist nicht zuviel gesagt, wenn wir die Behauptung aufstellen, daß die Kleinrentner an die Fassung der neuen Bestimmungen Hoffnungen knüpfen, die sich selbst bei der liberalsten Auslegung der Reichsgrundsätze nicht verwirklichen lassen. Wir können uns in der Beurteilung deshalb völlig der Auffassung des „Deutschen Vereins“ anschließen, der in der letzten Nummer des „Nachrichtendienstes“ sagt: „Das Odium, diese Hoffnungen enttäuscht zu haben, bleibt dann an den Fürsorgeverbänden haften, weil in den Verlautbarungen der Reichsregierung immer wieder betont wird, daß die Reichsregierung mit allem Nachdruck darauf hinwirken werde, die Klagen der Kleinrentner abzustellen.“

Nachdem die Verordnung nunmehr in Kraft getreten ist bzw. am 1. Juli d. J. in Kraft treten wird, wird es Aufgabe der Landesregierung sein, die Stelle zu benennen, die nun die besondere Aufsicht über die Durchführung der neuen Bestimmungen auszuüben hat. Im Interesse der

Einheitlichkeit der Kommunalaufsicht muß erwartet werden, daß nicht neue Stellen geschaffen werden. Das liegt auch nicht im Interesse der Hilfsbedürftigen, die jetzt den in der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht festgesetzten Instanzenweg kennen und auch von ihrem Einspruchs- und Beschwerderecht dann Gebrauch machen, wenn sie glauben, ungenügend unterstützt zu werden. Wir würden es aber für unerträglich halten, im Zeichen der Verwaltungsreform wieder neue Stellen zu schaffen.

Für die Kriegerhinterbliebenen bringt die neue Verordnung insofern eine Verbesserung, als nunmehr ausgesprochen ist, wer als hilfsbedürftig im Sinne des § 30 der Reichsgrundsätze gilt. Hinterbliebene gelten als hilfsbedürftig, wenn ihnen Zusatzrente nach dem Reichsverordnungsgesetz gezahlt wird:

Das materielle Ergebnis der Aenderung der Reichsgrundsätze ist für die Hilfsbedürftigen fast bedeutungslos. Vermehrt und erschwert wird lediglich die Verwaltungsarbeit bei den Fürsorgeverbänden, die nun in eine Nachprüfung fast aller laufenden Unterstützungsanträge eintreten müssen. Die „Reform“ ist ein ganz unzulänglicher Versuch und zeigt nur, daß die Rechtsparteien für die sozialen Probleme der Gegenwart kein Verständnis haben und nicht die Kraft aufbringen, sie zu lösen.

— g. b. —

Das Verfahren in Versorgungssachen.

Für Ansprüche auf Versorgung ist nach der Revolution der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen worden. Früher waren die Landgerichte zuständig; die Anrufung wurde jedoch kaum praktisch, weil darüber, ob eine Dienstbeschädigung, ohne die es einen Rechtsanspruch auf Versorgung nicht gibt, vorlag oder nicht, unter Ausschluß jeder Mitwirkung des Antragstellers als Partei und unter Ablehnung aller sonst üblichen Rechtsgarantien ein Kollegium beim Kriegsministerium entschied, das sich aus einem hohen Militärarzt und zwei hohen Militärbeamten oder Offizieren zusammensetzte. Diesem mittelalterlichen Zustand haben auf Betreiben des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten schon die Volksbeauftragten im Januar 1919 ein Ende gemacht. Diese Verordnung der Volksbeauftragten brachte eine dem Verfahren der Reichsversicherung angepaßte Sondergerichtsbarkeit mit zwei Instanzen, vor denen sich der Fiskus und der Versorgungsberechtigte als Prozesparteien gleichberechtigt gegenüberstehen und außerdem richterliche Beisitzer aus den Kreisen der Versorgungsberechtigten mitwirken. Der wesentliche Inhalt jener Verordnung ist noch heute das Kernstück des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922. Das Verfahren wickelt sich demnach wie folgt ab: Der Rentensucher stellt seinen Antrag beim zuständigen Versorgungsamt, das als Verwaltungsbehörde über ihm entscheidet. Wird der Antrag im Verwaltungsverfahren abgelehnt, so kann der Antragsteller, sofern es sich um einen Rechtsanspruch handelt, innerhalb eines Monats nach Zustellung gegen den Bescheid Berufung beim zuständigen Versorgungsgericht einlegen. Der Reichsfiskus wird im Spruchverfahren durch die Hauptversorgungsämter vertreten. Der Antragsteller läßt sich in der Regel durch die Rechtsabteilung der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenverbände vertreten, die über gut eingearbeitete und erfahrene Kräfte verfügen.

Auch die amtlichen Fürsorgestellen sind verpflichtet, dem Rentensucher, wenn es sich nicht um Fälle handelt, die von vornherein als völlig aussichtslos angesehen werden müssen, mit Rat und Tat beizustehen. Diese Hilfe vollzieht sich vielfach so, daß die Vertretung anteilsgemäß den verschiedenen Kriegsofopferverbänden übertragen und eine angemessene Beihilfe zu den Kosten geleistet wird. Die vor dem Versorgungsgericht unterliegende Partei — Fiskus oder Antragsteller — kann beim Reichsversorgungsgericht in Berlin (in Bayern beim Landesversorgungsgericht in München) Rekurs einlegen, soweit es sich nicht um eine Sache handelt, für die der Rekurs ausgeschlossen ist. Bis Ende 1923 war das Verfahren vor den Versorgungsgerichten gebührenfrei. Dieser wichtige Vorteil war den Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen durch eine Verordnung, die im Zusammenhang mit der Personalabbauverordnung erlassen wurde, genommen worden. Von den Verschlechterungen, die den Versorgungsberechtigten auch sonst durch die Ermächtigungsgesetzgebung zugemutet worden sind, war diese zweifellos die schlimmste. Der Protest der Organisationen und der öffentlichen Meinung gegen diesen Raub eines wichtigen und seiner Natur nach demokratischen Rechts hat nie aufgehört. Regierung und Parlament haben schließlich, wenn auch zögernd, nachgegeben und in der kürzlich beschlossenen Novelle zum Verfahrensgesetz die vollkommene Gebührenfreiheit wieder hergestellt. Dieses Zugeständnis mußte jedoch gegen eine weitere Einschränkung der Rekurse vor dem Reichsversorgungsgericht, die schon durch die Personalabbauverordnung eingeleitet worden war, erkauft werden. Der Rekurs ist jetzt in Fällen, in denen lediglich um den Grad der Erwerbsfähigkeitsminderung gestritten wird, überhaupt ausgeschlossen. Er ist in der Hauptsache nur noch zulässig, wenn um die Dienstbeschäftigung als solche gestritten wird. Es muß anerkannt werden, daß ein starker sachlicher Gesichtspunkt für diese Einschränkung sprach: Die ungeheure Ueberlastung des Reichsversorgungsgerichts. Im Jahre 1927 waren nicht weniger als 71 529 Rekurse zu erledigen. Tatsächlich erledigt wurden nur 34 050. Bei der Verabschiedung der Novelle zum Verfahrensgesetz lagen 40 000 Rekurse unerledigt beim Reichsversorgungsgericht. Das war ein Zustand, der mit einer geordneten Rechtspflege nichts mehr zu tun hatte. Die Einrichtung neuer Senate scheiterte an den Kosten und an technischen und beamtenrechtlichen Schwierigkeiten. Die Bedenklichkeit der Rekurseinschränkung, die von den Kriegsbeschädigtenverbänden mit Recht unterstrichen wurde, wird gemildert durch die Tatsache, daß vor dem Reichsversorgungsgericht in 80 Proz. aller Fälle der Reichsfiskus und nur in 19 Proz. der Fälle der Versorgungsberechtigte obsiegte. Der Allgemeinheit der Versorgungsberechtigten ist also die Spruchpraxis der Versorgungsgerichte günstiger. Den Kriegsbeschädigtenverbänden und dem Reichstag ist es jedoch gelungen, die Regierung bei der Verabschiedung der Novelle noch zu einigen Konzessionen zu bewegen. Um etwaige Nachteile der Rekursbeschränkung zu mildern, gestand die Regierung zu, die Versorgungsbehörden anzuweisen, die Erteilung eines neuen Bescheides zu prüfen, wenn nach rechtskräftigem Abschluß des Verwaltungs- oder Spruchverfahrens neue Tatsachen beigebracht werden, die eine andere Entscheidung rechtfertigen. Es wurde auch Uebereinstimmung zwischen der Regierung und den Reichstagsparteien, daß die Rekursbeschränkung eine vorübergehende dringende Notmaßnahme sein soll, die in

einigen Jahren wieder aufzuheben ist, erzielt. Die Feststellungsklage darüber, ob Dienstbeschädigung überhaupt vorliegt, die bisher ausgeschlossen war, ist zugelassen, auch wenn eine Erwerbsfähigkeitsminderung in einem die Versorgung begründenden Umfange (25 v. H.) nicht vorhanden ist; es muß jedoch eine Gesundheitsstörung vorliegen; diese ist Gegenstand der Feststellung. In geeigneten Fällen soll den Versorgungsberechtigten im Verwaltungsverfahren nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens noch einmal Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben werden, ehe ein ablehnender Bescheid erfolgt. Von dieser Maßnahme verspricht man sich eine verminderte Inanspruchnahme der versorgungsgerichtlichen Instanzen. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Novelle hat der Reichstag noch beschlossen, die Regierung zu ersuchen, daß bisherigen Schwerbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch nicht anfechtbares Urteil eines Versorgungsgerichts auf 40 Proz. festgestellt worden ist, nach Möglichkeit der Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes erhalten bleibt; ferner die Verwaltungsbehörden anzuweisen, die Nachuntersuchungen bis zum 31. Dezember 1928 einzustellen. Die Regierung hat beiden Ersuchen bereits entsprochen.

Roßmann.

Die Ausführung des Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes.

IV. Der Wanderschein für Arbeitslose.*)

Der § 169 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) gibt die Möglichkeit, die Arbeitslosenunterstützung für einen bestimmten Kreis von männlichen Arbeitslosen auch an anderen Orten als dem zuständigen Arbeitsamt auszuzahlen, und zwar auf Grund eines sogenannten Wanderscheins. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat nun unter dem 30. März 1928 nähere Bestimmungen über die Durchführung dieser Vorschrift erlassen, die am 1. April 1928 in Kraft getreten sind. (RABl. Nr. 10/1928).

Maßgebend für die Ausstellung eines Wanderscheins ist der Gesichtspunkt der Arbeitsvermittlung. Er darf nur erteilt werden, wenn durch die Person des Arbeitslosen und das Wanderziel eine Gewähr dafür gegeben erscheint, daß Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und berufliche Weiterbildung erreicht wird. Den Wanderschein erhalten regelmäßig nur unverheiratete Arbeitslose, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. In Ausnahmefällen kann aber der Wanderschein auch an Verheiratete erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt der Angehörigen während der Abwesenheit des Arbeitslosen sichergestellt ist.

Jugendliche Arbeitslose im Alter von 16 bis 18 Jahren können den Wanderschein nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes bekommen. Arbeitslose im Alter von mehr als 30 Jahren soll der Wanderschein nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Eine eingehende Prüfung erfährt noch bei Ausstellung des Wanderscheins die Frage der abgeschlossenen Lehrzeit, die bei dem Antrag nachzuweisen ist. Es wird hier ein verhältnismäßig weiter Standpunkt eingenommen, insofern als nicht nur

*) Siehe dazu Heft 6/28 S. 174, 7/28, S. 206, Heft 8/28 S. 237.

eine nach den Vorschriften der Gewerbeordnung oder des Handelsgesetzbuches abgeschlossene Lehrzeit, sondern auch jede mindestens zweijährige erfolgreiche Berufsausbildung genügt, wobei auch die Fabriklehre der Handwerkslehre vollständig gleichsteht.

Der Wanderschein ist zu versagen, wenn dem Arbeitslosen die gewünschte Beschäftigung im Wege der Arbeitsvermittlung verschafft werden kann. Ebenso kann das in dem Wanderschein anzugebende Arbeitsziel durch den Vorsitzenden jedes Arbeitsamtes, bei dem sich der Arbeitslose während der Wanderschaft meldet, abgeändert werden, wenn ihm an einem andern Orte geeignete Beschäftigung vermittelt werden kann. Der Arbeitslose ist verpflichtet, sich sofort nach seinem Eintreffen am Wanderungsorte spätestens bis 10 Uhr vormittags des folgenden Tages bei dem Arbeitsamt oder der Zweigstelle zu melden, anderenfalls kann ihm die Unterstützung entzogen werden. Der wandernde Arbeitslose ist unter den gleichen Voraussetzungen zur Annahme angebotener Arbeit verpflichtet wie jeder andere Arbeitslose. Ebenso darf er eine während der Wanderschaft übernommene Arbeit ohne wichtigen und berechtigten Grund (§ 93 AVAVG.) nicht aufgeben.

Die Geltung des Wanderscheines ruht während der Zeit, in der der Wandernde in Arbeit steht. Die Wanderzeit für den einzelnen Arbeitslosen darf den Zeitraum von 10 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigen. Der Wanderschein kann aber auch auf kürzere Dauer erteilt werden, jedoch nicht unter 6 Wochen. Eine Entziehung des Wanderscheines findet statt, wenn die Voraussetzungen zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung nicht mehr vorliegen, wenn der Wanderschein zu betrügerischen Zwecken mißbraucht, insbesondere auf andere Personen übertragen wird oder wenn der Arbeitslose während der Wanderschaft die Annahme von Arbeit unberechtigt verweigert, die Arbeit unberechtigt aufgibt oder von dem im Wanderschein vermerkten Wanderziel eigenmächtig abweicht.

In der Verordnung ist noch weiter das Zusammenwirken mit den Organen der Wohlfahrtspflege geregelt. Einmal ist das Jugendamt bei Ausstellung eines Wanderscheines für 16- bis 18jährige Jugendliche anzuhören und weiter ist das Arbeitsamt ermächtigt, einen Teil der Unterstützung in Sachleistungen zu gewähren in Zusammenarbeit mit vorhandenen Einrichtungen von Behörden oder Organisationen der freien Wohlfahrtspflege.

Das Verfahren bei Vertellung des Wanderscheines ist so geregelt, daß ein einheitliches Muster für den Wanderschein in Buchform vom Verwaltungsrat vorgeschrieben ist. Der Wanderschein muß das Lichtbild des Arbeitslosen tragen. Der wöchentliche Unterstützungsbetrag, der für den Arbeitslosen selbst zur täglichen Auszahlung in den Orten der Wanderschaft zur Verfügung steht, ist im Wanderschein zu vermerken. Um zu verhüten, daß ein Arbeitsloser, der nicht die gewünschte Arbeit findet, hilflos unterwegs liegen bleibt, wird ihm empfohlen, die Wanderung so einzurichten, daß er bei Ablauf der zehnwöchigen Frist an seinem Ausgangsort zurückkehrt. Ein Rückbeförderungsanspruch gegen die Reichsamtstakt steht ihm nicht zu, wohl aber ist ihm das Recht gegeben, bei Erteilung des Wanderscheines den Antrag zu stellen gemäß § 168 Abs. 3 AVAVG., das Arbeitsamt für zuständig zu erklären, in dessen Bezirk er sich nach Ablauf der Frist aufhält, für die der Wanderschein erteilt ist. Hierdurch ist eine erfreuliche Erweiterung der früher engeren Zuständigkeitsvorschriften der Erwerbslosenfürsorge gegeben.

Den praktischen Wert des Wanderscheins einmal für den Ausbau der zwischenörtlichen Arbeitsvermittlung, zum anderen für den Erwerbslosen selbst durch Sicherung des beruflichen Wanderns, das wertvolle Ergänzung der Berufsausbildung sein kann, muß erst die Zukunft erweisen.

D. B.

Maßnahmen zum Schutze der Kinder aus zerrütteten Ehen.

Einem vielbeklagten Notstand sucht man neuerdings in Sachsen abzuhelfen. Wie aus der Praxis der Jugendfürsorge genugsam bekannt ist, besteht besonders für Kinder aus zerrütteten Ehen in den meisten Fällen eine ganz erhebliche Gefährdung. Entweder erfahren diese Kinder durch eines der beiden Elternteile, vielfach auch durch beide, überhaupt keine Beaufsichtigung, Pflege und Erziehung mehr oder sie sind ständig Zeugen des ehelichen Zwistes und dadurch oft außerordentlich schädigenden Einflüssen ausgesetzt. Noch schlimmer ergeht es diesen Kindern bei Rechtsstreitigkeiten, die die Ehescheidung zum Ziele haben und die Kinder überhaupt nicht wissen, welcher Obhut sie sich anvertrauen können, ganz abgesehen von den zahlreichen Fällen, wo gerade um die Kinder ein erbitterter Streit entbrannt ist. Unter solchen Verhältnissen haben schon viele Kinder schwersten sittlichen Schaden erlitten, ohne daß das Vormundschaftsgericht von der Gefährdung dieser Kinder rechtzeitig Kenntnis erhalten hatte. Meist war es vollständig dem Zufall überlassen, daß Vormundschaftsgericht, Jugendamt oder Schule von derartigen Fällen erfuhren und die entsprechenden fürsorgerischen Maßnahmen treffen konnten. In den meisten Fällen erhielten ja die Erziehungsbehörden überhaupt erst dann Kenntnis davon, wenn eine sittliche Verwahrlosung dieser Kinder bereits eingetreten war.

Als vorbeugender Jugendschutz erweist sich daher die kürzlich getroffene und nachahmenswerte Maßnahme des sächsischen Justizministeriums. Um den Vormundschaftsgerichten in weiterem Umfang als bisher die Kenntnisse solcher Fälle zu vermitteln und ihnen die Möglichkeiten zu geben, zum Schutze dieser Kinder rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sind die Amts- und Landgerichte zu folgendem Verfahren veranlaßt worden.

Zugleich mit der Ladung zum Ehestühnetermin hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle beim Amtsgericht jeden Ehegatten zu ersuchen, genaue Angaben über das Vorhandensein minderjähriger Kinder und ihre erzieherische Betreuung zu machen. Zu diesem Zwecke wird den Ehegatten ein Vordruck ausgehändigt, der folgende Fragen enthält: Haben Sie minderjährige Kinder, wann sind sie geboren und wie heißen sie? Wo und in welcher Obhut befindet sich jedes der genannten Kinder? Besteht für die Kinder oder eins von ihnen Vormundschaft oder Pflegschaft? Erscheint das Wohl des Kindes nach den Verhältnissen, in denen es jetzt lebt, erheblich gefährdet und inwiefern? Diese Fragen sind schriftlich zu beantworten, mangelhafte Angaben vom Richter durch Befragung der Ehegatten zu ergänzen und spätestens zu dem Stühnetermin, zu dem die Ehegatten geladen werden, bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes zur Übermittlung an das Vormundschaftsgericht abzugeben. Ist der Stühnetermin erfolglos geblieben, hat der Richter dem Vormundschaftsgericht hierüber sofort Mitteilung zu machen. Wird in einer Ehesache, ohne daß zuvor ein Stühnetermin stattgefunden hat,

Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, wird das Vormundschaftsgericht ebenfalls durch einen Vordruck benachrichtigt, der die gleichen Fragen wie die beim Sühnetermin enthält. Die Abfertigung dieser Vordrucke ist in allen Fällen aktenkundig zu machen. Dem Vormundschaftsgericht bleibt es dann überlassen, aus den eingegangenen Antworten zu prüfen, ob ein Anlaß zu weiterer Erörterung besteht und sich besondere vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen notwendig machen.

Dies setzt jedoch in allen Fällen ein besonders umfassendes Zusammenwirken der Vormundschaftsgerichte mit den Wohlfahrts- und Jugendämtern voraus. Deshalb hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium die Bezirksfürsorgeverbände von den Maßnahmen des Justizministeriums in Kenntnis gesetzt und ihre Mitarbeit besonders dringend empfohlen.

Bis zum 15. Oktober 1928 sollen die Vormundschaftsgerichte über die Erfahrungen, die sie mit diesem angeordneten Verfahren gemacht haben, insbesondere über die auf Grund solcher Meldungen getroffenen weiteren Erörterungen und vormundschaftsgerichtlichen Maßregeln ausführlich berichten.

M. St.-H.

Zeugenaussagen von Fürsorgern und Helfern.

In der Praxis der Fürsorge haben sich seit langem erhebliche Schwierigkeiten daraus ergeben, daß den Fürsorgeorganen, und zwar sowohl den amtlichen Fürsorgern wie auch freiwilligen Helfern und Mitgliedern der Wohlfahrts- und Jugendkommissionen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, wie es im Gesetz Geistlichen, Aerzten und Anwälten zugebilligt ist. Die Frage nach einem Zeugnisverweigerungsrecht der fürsorgerischen Kräfte ist aufgetaucht, weil nach den Erfahrungen sich in der Bevölkerung die Befürchtung herausgebildet hat, daß die vertraulich den Fürsorgern gemachten Mitteilungen später von ihnen vor Gericht öffentlich bekanntgegeben werden müssen oder gar im Urteil schriftlich erscheinen, so daß sie sich damit Gefahren oder Schwierigkeiten aussetzen. Das Problem ist auch in der Literatur mehrfach behandelt worden. Nunmehr ist in Preußen durch eine Justizministerialverfügung vom 21. März 1928 (Justizministerialblatt 1928 Nr. 12, S. 195) über die Behandlung von Auskünften und Zeugenaussagen der in der Jugendfürsorge tätigen Personen im Verfahren vor dem Vormundschafts- und Jugendgericht eine Regelung getroffen worden, die wenigstens den Anfang einer Besserung dieser Verhältnisse mit sich bringt. Der Wortlaut der Verfügung ist folgender:

„Die in der Jugendfürsorge amtlich oder freiwillig auf Grund ihres Berufes mitwirkenden Personen, insbesondere die Geistlichen, Lehrer und Fürsorgerinnen empfinden es nicht selten als eine Erschwerung ihrer Tätigkeit und als eine Gefährdung des zwischen ihnen und der Bevölkerung bestehenden Vertrauensverhältnisses, wenn im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht ihre schriftlichen Auskünfte oder Zeugenaussagen über die Familienverhältnisse, die Führung und Veranlagung eines Minderjährigen dessen Angehörigen bekanntgegeben oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Zwar wird es sich häufig schon mit Rücksicht auf § 34 FGG. und auf die Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Begründung der ergehenden Entscheidungen nicht ermöglichen lassen, die Namen der Aufsichtspersonen und den Inhalt ihrer Äußerungen oder Aussagen den Beteiligten vor-

zuenthalten. Soweit indessen die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Auskünfte oder Zeugenaussagen den Beteiligten zugänglich zu machen sind, dem richterlichen Ermessen überlassen ist, wird es sich im Interesse eines gedeihlichen Zusammenarbeitens zwischen den Gerichten und den in der Jugendfürsorge tätigen Personen empfehlen, hierbei auch den oben dargelegten Wünschen Rechnung zu tragen. Auch wird stets zu prüfen sein, ob die erforderlichen schriftlichen Auskünfte nicht durch Vermittlung einer amtlichen Stelle (Jugendamt, Wohlfahrtsamt) oder eines geeignet erscheinenden privaten Vereins beschafft und sodann als Äußerungen dieser Stellen verwertet werden können, um einem Hervortreten der Auskunftspersonen nach außen und damit einer gegen ihre Person sich richtenden Mißstimmung vorzubeugen.

Auch im Verfahren vor dem Jugendgericht wird es sich empfehlen, die im vorstehenden dargelegten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit dies nach den Vorschriften der StPO. und des JGG. tunlich ist. Insbesondere wird es vielfach möglich sein, in der Begründung der Entscheidungen die Angabe des Namens der Auskunftspersonen zu vermeiden.“

W. F.

Mitteilungen im Strafverfahren gegen Jugendliche.

In Preußen ist durch eine Verfügung des Justizministers vom 12. Dezember 1927 (Justiz-Ministerial-Blatt 1927 Nr. 51 S. 395*) über die Mitteilungen in Strafsachen eine umfassende Regelung getroffen worden, von welchen Stellen und in welchen Fragen Mitteilungen im Rahmen des Strafverfahrens zu erfolgen haben. Soweit es sich hierbei um Minderjährige handelt, ist selbstverständlich die erforderliche Verbindung mit dem Vormundschaftsgericht, dem Jugendamt und anderen Behörden, wie Schule und Fürsorgeerziehungsbehörde vorgesehen. Bei drohender oder eingetretener Verwahrlosung ist stets dem Jugendamt Mitteilung zu machen und bei Gefahr in Verzug auch dem zuständigen Vormundschaftsgericht. Ohne Rücksicht auf die Gefahr einer Verwahrlosung ist diesen beiden Stellen auch Kenntnis zu geben, wenn gegen Jugendliche unter 16 Jahren Sittlichkeitsverbrechen begangen oder versucht worden sind; die Mitteilung soll nur dann unterbleiben, wenn sie aus besonderen Gründen unnötig erscheint. Im Strafverfahren gegen Minderjährige sind gleichfalls dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt Mitteilung zu machen, wenn der Straffall zur gerichtlichen Entscheidung kommt, Haftbefehl gegen den Jugendlichen erlassen wird, vorläufige Anordnungen über die Erziehung beantragt werden, auch wenn der Staatsanwalt das Verfahren wegen mangelnder Einsicht einstellen will oder sonst die Mitteilung für nötig hält. Diese Mitteilungen sollen auch erfolgen, wenn es sich um Minderjährige über 18 Jahre handelt, bei

* Gegen § 16 der genannten Verfügung, daß im Strafverfahren gegen Personen evangelischen oder katholischen Bekenntnisses unter 16 Jahren dem ersten Pfarrer der Kirchengemeinde die Erhebung der öffentlichen Klage, der Antrag auf Strafbefehl und der Ausgang des Strafverfahrens mitgeteilt werden sollen, haben wir bereits unter dem Titel „Staatliche Hilfe für die Kirche“ in Heft 4/28 S. 117, ausführlich Stellung genommen.

D. Red.

denen freilich Erziehungsanordnungen und Einstellung wegen mangelnder Einsicht nicht in Frage kommt. Die vorgesehene Verbindung zwischen Staatsanwalt und Gericht auf der einen und Vormundschaftsgericht und Jugendamt auf der anderen Seite ist als zweckmäßig zu begrüßen.

W. F.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Einladung zum 4. Pfingsttreffen

der sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen

Pfingsten, 26. bis 28. Mai 1928,

in Probstzella, Haus des Volkes.

Programm:

Freitag: Anreisetag.

Sonnabend, 26. Mai 1928, vorm. 9,30 Uhr: „Die sozialistischen Fürsorger. Weltanschauung und Beruf, Mitarbeit in der Arbeiterwohlfahrt, Berufsorganisation“. Referentin: Genossin Paula Kurgas, Dortmund.

Sonntag, 27. Mai 1928, vorm. 9,30 Uhr: „Die Wohlfahrtspflege und das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung“. Referentin: Genossin Dorothea Hirschfeld, Berlin.

Montag, 28. Mai 1928, vorm. 9,30 Uhr: „Soziale Rechts Hilfe, Strafgefangenenfürsorge und Straftentlassenenfürsorge“. Referent: Genosse Otto Krebs, Untermaßfeld.

Nach jedem Vortrag findet Diskussion statt.

Am Sonnabend-Abend wird außerdem ein Lichtbildervortrag über die Rationalisierung der Haushaltsführung mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Fürsorger auf diesem Gebiet gehalten und am Sonntagabend unser Film: „Streifzug durch Heime und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt“ vorgeführt.

Für die Nachmittage sind Wanderungen durch die besonders reizvolle Umgebung Probstzella's vorgesehen.

Die Kosten für Wohnung und Verpflegung betragen pro Tag 4,50 Mk.

Anmeldungen werden bis spätestens 15. Mai erbeten. Der Einfachheit halber bitten wir die Teilnehmer, die Verpflegungskosten auf das Postscheck-Konto Berlin Nr. 5982 des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt mit dem Vermerk „Pfingsttreffen“ einzuweisen.

Wir bitten die parteigenössischen Wohlfahrtsschüler und -schülerinnen, die an dem Pfingsttreffen teilnehmen wollen und die Zeit dazu haben, um eine entsprechende Mitteilung.

Besondere Wünsche und Anfragen sind unmittelbar an den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8 zu richten.

Fahrtverbindungen nach Probstzella:

	B. P.	D.	P.	D.
ab Naumburg/Saale	9.15	13.55	20.25	23.35
ab Saalfeld	12.25	15.34	23.42	1.12
an Probstzella	13.13	16.7	0.18	1.50
	E.	D.	B. P.	D.
ab Leipzig	6.40	12.45	20.0	22.8
ab Zeitz	7.29	—	21.13	—
ab Saalfeld	9.39	15.34	23.42	1.12
an Probstzella	10.10	16.7	0.18	1.50
	P.	E.		
ab Lichtenfels	10.38	17.32		
an Probstzella	13.02	19.19		

Zugverbindungen nach dem Winterfahrplan. Etwaige Aenderungen im Sommerfahrplan werden wir in der Nummer vom 15. Mai mitteilen.

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

Zur Frage der Berufsorganisation sozialistischer Wohlfahrtspflegerinnen.

Wir haben in Heft 7/28, Seite 2/3 die Diskussion über das oben genannte Thema eröffnet. Die Genossin Boenig schickte uns dazu die folgenden Zellen.

Die Frage einer einheitlichen Berufsorganisation aller, die in der sozialen Arbeit stehen und sich auf dem Boden sozialistischer Weltanschauung zusammengefunden haben, wird immer brennender, je größer die Zahl sozialistischer Fürsorger wird. Daß diese Zahl wächst, zeigt uns allein schon die Tatsache, daß bei unsern Berliner Zusammenkünften jedesmal viele neue Gesichter auftauchen. — So manche Berufskollegin wird schon allein durch die Probleme der Arbeit und die Einsicht, als einzelne ihrer Lösung nicht wesentlich näher kommen zu können, unserer Weltanschauung zugeführt. Sie hat dann aber auch den begreiflichen Wunsch, ihrer neugewonnenen Anschauung durch den Beitritt zur Organisation Gleichgesinnter Ausdruck zu geben. „Wo ist aber eure Organisation?“ wird ihre Frage sein, die wir noch immer unbeantwortet lassen müssen*).

Die Ausführungen der Genossin Kurgas in Heft 7 der „Arbeiter-Wohlfahrt“ erhalten die dringende Notwendigkeit eines Zusammenschlusses. —

*) Zunächst in der Sozialdemokratischen Partei. D. Red.

Wir können und wollen aber nicht eine neue besondere Berufsorganisation schaffen, die zu schwach sein würde, um die nötige Schlagkraft bei der Durchsetzung von Berufsinteressen zu haben, und die nur eine Nachahmung der bürgerlichen Berufsvereinigungen sein könnte. Wir müssen unsere Kräfte möglichst konzentrieren. Als Sozialdemokraten sehen wir in den Gewerkschaften unsere Berufsvertretungen. Wir finden daher eine einheitliche Regelung am besten durch den Anschluß an eine freie Gewerkschaft, von denen wohl der Zentralverband der Angestellten zurzeit die besten Ausbaumöglichkeiten in bezug auf Schulung und Fortbildung sowohl als auch gewerkschaftlichen Fortschritt bietet.

Voraussetzung für einen solchen Anschluß wäre natürlich ein Beschluß, der von der Mehrheit der Besucher des diesjährigen Pfingsttreffens gefaßt werden müßte. Ein derartiger Beschluß darf jetzt nicht mehr hinausgeschoben werden, denn die Gefahr der Zersplitterung unserer parteigenössischen Kollegen und Kolleginnen in den verschiedensten Gewerkschaften (ZdA., Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Beamtengewerkschaften u. a.) wird immer größer.

Der augenblickliche Wahlkampf zeigt uns täglich die dringende Notwendigkeit der „Einheitsfront“. Sie wird schwer wiederherzustellen sein, wenn sich mehrere Jahre hindurch alle neu in den Beruf eintretenden Genossen frei nach persönlicher Neigung einer beliebigen Gewerkschaft anschließen können. Daraus ergibt sich für uns die Notwendigkeit, einen Beschluß zu fassen, der alle sozialistischen, sozialen Arbeitskräfte vereinigt einer freien Gewerkschaft anschließt.

Ein solcher Beschluß erfordert aber einen gemeinsamen Willen, und dieser Wille zur Einigkeit muß zu unserm diesjährigen Pfingsttreffen mitgebracht werden, auf dem die Frage der Berufsorganisation wohl eingehend erörtert werden wird. — Unter unsern Genossen darf es keine Gegensätze geben wie: hier Fürsorgerin — da Jugendleiterin oder Hortnerin; hier Krankenschwester — da Arbeitsvermittlerin, oder gar hier Beamtin — da Angestellte. Wir arbeiten gemeinsam als Sozialarbeiter im sozialistischen Sinne, wir müssen uns auch gemeinsam organisieren, und es werden sich auch bei einer größeren Gewerkschaft Wege finden lassen, um den verschiedensten Interessen gerecht zu werden.

D. Boenig.

Arbeiter-Jugendliteratur in die Heime der Arbeiterwohlfaht.

Von A. Simmel.

Unter den vielen Zweigen der Wohlfahrtspflege ist die jugendpflegerische Arbeit, die zum Teil in engem Zusammenhang mit der Jugendbewegung steht, eine der fruchtbarsten. Während die soziale Hilfsarbeit die Krankheit oft nur lindern, nicht heilen kann, ist hier wirkliche Aufbauarbeit möglich. Handelt es sich doch um junge, gesunde Menschen, die noch jedem guten Einfluß zugänglich sind. Dieses positive Moment bedeutet aber nicht, daß Jugendpflege mit etwas gutem Willen und Liebe zur Jugend spielend geleistet werden kann. Sowohl bei der Jugendpflege, die mehr erzieherische Arbeit des Erwachsenen am Jugendlichen ist, wie bei der Jugendbewegung, die

spontaner aus sich selbst erwächst, bedarf es des führenden Erwachsenen, der sichere pädagogische und psychologische Kenntnisse mit gründlicher Allgemeinbildung verbindet. Zu dieser gehört es nicht, alles gelesen zu haben, alles zu wissen. Wohl aber muß man entscheiden können, was jeweils an Anregung, an Kenntnisvermittlung für die zu leitenden Jugendlichen nötig ist, was an Material dafür zur Verfügung steht und wie aus der Fülle des Gegebenen das gute und für den bestimmten Fall Geeignete zu sichten ist. In den Heimen der Arbeiterwohlfahrt, in denen unsere Genossen Jugendliche anregen und heranbilden sollen, muß Material zur Verfügung stehen. Die sozialistischen Jugendpfleger und -führer finden wertvolle Unterstützung in den Büchern des Arbeiterjugend-Verlages, von denen als grundlegend für seine Arbeit das bereits in Nr. 7/1928 der Zeitschrift ausführlich besprochene von Max Westphal zusammengestellte Handbuch für sozialistische Jugendarbeit nochmals genannt sein soll.

Nicht weniger unentbehrlich ist die Monatsschrift des Verbandes der sozialistischen Arbeiterjugend Deutschlands, die „Arbeiterjugend“. Sie behandelt Weltanschauungs- und Bildungsfragen, Sozialpolitik und Wirtschaft, Jugendschutz, Geschichte und Kulturgeschichte, Naturwissenschaft, Literatur, Kunst, Jugendbewegungsfragen, Landschaft und Wanderung, hat einen erzählenden Teil, Bücheranzeigen, eine Spielecke, also alles, was den Jugendlichen interessiert und gleichzeitig unterhält. Wobei über dem Unterhaltenden die sachliche und gründliche Behandlung jeden Gebiets niemals zu kurz kommt.

Neben die erziehliche und Bildungsarbeit tritt das „Spiel“, die Entspannung. Das Singen, Vorlesen, Deklamieren spielt bei den Heimabenden eine große Rolle. Eine gute Auswahl von Liedertexten und Melodien bringt der Arbeiterjugend-Verlag in seinen beiden Büchern: „Der singende Tag“ (ausgewählt von Adolf Jensen) und „Das Volkslied“ (zusammengestellt von Hermann Böse), das mit einer kurzen Erklärung der Noten und Lautengriffe eingeleitet wird. Walter Eschbach und Willi Hofmann haben in dem Band „Lachendes Volk“ heitere Geschichten und Gedichte zusammengestellt.

Für die Kinder- und Jugendgruppen ist für Beschäftigungsnachmittage das Buch von Kurt Witthauer „Vom Basteln“ zu empfehlen; aus der großen Reihe der zum Vorlesen geeigneten Bücher „Die Sternträger“ von Reinhard Müller, das die Not der Weber, ihre wachsende Verelendung durch die mechanischen Webstühle, das spätere proletarische Großstadtelend und die in der jungen Generation aufkeimende Hoffnung auf Befreiung in märchenartiger Weise zu schildern versucht.

Bedeutsamste Rolle in Jugendpflege und -bewegung spielt noch immer das Wandern. Neben Sport und Spiel gibt es Gelegenheit zu vielfältiger Belehrung. Geologie, Botanik, Insektenkunde interessieren den Jugendlichen. Außerdem soll er lernen, mit Karte und Kompaß umzugehen, sich zweckmäßig auszurüsten und — sich gut zu benehmen, damit die wandernden Gruppen nicht zur Landplage für die andern werden. Alle diese Fragen werden in den Büchern von Johann Charlet „Heimatswandern“ und Martin Bräuer „Unser Wandern, Ratschläge und Winke zum sozialen und kulturellen Schauen“ behandelt.

Für die Ausgestaltung von Festen und Feiern in den Heimen können die vom Arbeiterjugend-Verlag herausgegebenen Jugend- und Laien-

spiele, Sprechchöre, Sammlungen deutscher Arbeiterdichter gute Dienste leisten. In den Listen des Verlages wird man reichliche Anregung gerade hierfür finden.

„Handbuch für sozialistische Jugendarbeit“. Max Westphal. 240 S. Kart. 3,— Mk.

„Arbeiterjugend“. Preis des Einzelheftes 25 Pf.

„Der singende Tag“. Ausgewählt von Adolf Jensen. 193 S. Kart. 1,50 Mk.

„Das Volkslied“. Hermann Böse. 316 S. Kart. 2,— Mk.

„Lachendes Volk“. Walter Eschbach und W. Hofmann. 290 S. Kart. 3,— Mk.

„Vom Basteln“. Kurt Witthauer. 45 S. 80-Pf.

„Heimaterwandern“. Johann Charlet. 96 S. Kart. 1,60 Mk.

„Unser Wandern“. Martin Bräuer. 55 S. 60 Pf.

Mitteilungen.

Heft 3 und 4, 8. Jahrgang 1928 unserer Zeitschrift ist vergriffen. Wir bitten unsere Orts- und Bezirksausschüsse, soweit sie von diesen Nummern noch Exemplare vorrätig haben, uns diese möglichst umgehend zu übermitteln, da wir sie für Nachlieferungen gebrauchen.

Berichte.

Wir bitten unsere Bezirksausschüsse, Berichte über Tagungen, Konferenzen, Schulungskurse (auch die der Ortsausschüsse) und dergleichen möglichst in drei Exemplaren dem Hauptausschuß für sein Archiv und zur weiteren Berichterstattung einzureichen.

Nothilfe für Sachsen.

Vom Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Mülheim-Ruhr ist für die Nothilfe für Sachsen noch ein Restbeitrag von 259,85 RM. eingegangen.

Vierteljahresberichte unserer Schüler.

Wir verweisen erneut darauf, daß noch eine Reihe von Vierteljahresberichten der in unseren

eigenen Heimen und auf Wohlfahrtsschulen lernenden Genossen und Genossinnen ausstehen. Einerbeschleunigten und in Zukunft regelmäßigeren Einsendung sehen wir entgegen.

Plakat und Einführungstext für unseren Film.

Wir bitten zu beachten, daß zu unserem Film „Streifzug durch Heime und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt“, dessen Verleih dem Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit übertragen ist, auch ein wirkungsvolles Plakat sowie ein von Genossin Wachenheim verfaßter Text versandt wird.

Pfingsttreffen.

Noch ist mancherorts die Meinung verbreitet, daß die von der Arbeiterwohlfahrt zu erfüllenden Aufgaben in vorwiegender Weise den Frauen obliegen. Diese Anschauung beruht auf einer Tradition, die ihre Geltung verloren hat. Die Wohlfahrtsorganisation der Arbeiterschaft kennt nur die gleichberechtigte Mitarbeit von Männern und Frauen, keine Privilegierung bestimmter Arbeitsgebiete für den einen oder anderen Teil.

Da die Pfingsttreffen der sozialistischen Fürsorgerinnen bisher für den Gedanken des Zusammenschlusses und der Förderung der parteigenössischen Sozialarbeiter in hohem Maße befriedigt haben, werden nunmehr und künftig alljährlich die in der praktischen Arbeit stehenden Fürsorger und Fürsorgerinnen gemeinschaftlich zu dem vom Hauptausschuß einberufenen Treffen eingeladen.

Das diesjährige Pfingsttreffen findet vom 25. bis 29. Mai in Probstzella in Thüringen im „Haus des Volkes“, einer besonders interessanten Schöpfung neuester Baukunst statt. Siehe dazu Einladung auf Seite 278.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt,

Caritas.

Die katholische deutsche Caritas hält ihren diesjährigen Kongreß in Dresden vom 29. Mai bis 1. Juni ab. In öffentlichen Versammlungen sprechen, nach einer Eröffnung durch Prälat Kreutz:

Obermedizinalrat Bauer über „Die Heilfürsorge in den Gesetzen der Sozialversicherung und in den Fürsorgegesetzen“.

Stadtarzt Dr. Vonessen und Kreisfürsorgerin Agathe Sandkühler über „Die Zusammenarbeit zwi-

schen öffentlicher und caritativer Gesundheitsfürsorge“.

Dr. Bernhard Weltring über den „Schutz des keimenden Lebens in seinen Beziehungen zur Gesundheitsfürsorge und Bevölkerungspolitik“.

Dr. Joseph Mayer über „Eugenik und Fürsorge“.

Die beiden letzten Referenten sind Mitarbeiter des Deutschen Caritas-Verbandes in Freiburg.

* * *

Die 3. internationale Caritas-Konferenz findet vom 2. bis 4. Mai in Basel statt. Sie tagt hauptsächlich in Kommissionen. Die Kinder- und Jugendwohlfahrtskommission behandelt von allgemein interessierenden Themen:

„Das internationale Arbeitsamt und die Regelung der Kinderarbeit.“

„Neuzeitliche internationale Strömungen in der Jugendfürsorge.“

„Ausbildung der katholischen Kräfte der Kinderfürsorge.“

„Völkerbund und Kinderschutz.“

Adressenänderung.

Der Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung hat jetzt die Anschrift:

N 24, Oranienburger Str. 13/14,
Wohlfahrtshaus.

Tel.: Norden 1680.

B Ü C H E R S C H A U

Aus der Praxis der Arbeiter-Wohlfahrt auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt. Von Carl Nacken, Dortmund. Verlag: Sozialdemokratische Partei, Bezirk Westliches Westfalen. 31 S. Preis 20 Pf.

Die Schrift erschöpft leider das gestellte Thema nicht so, daß wir sie den Mitarbeitern der Arbeiter-

wohlfahrt als Leitfaden durch das Gebiet der Jugendwohlfahrt empfehlen können. H. W.

Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft. Verlagsbuchhandlung Marhold, Halle a. d. S. Pro Lieferung 9 Mk.

Marhold hat zweifellos einem bestehenden Bedürfnis abgeholfen

durch die Herausgabe des obigen Handbuches, das voraussichtlich in zehn Lieferungen von je zehn Bogen gleich 320 Spalten erscheinen soll. Die bis jetzt erschienenen fünf Bände A—E lassen die berechnete Hoffnung zu, daß das Werk einen erschöpfenden Einblick in die Probleme der Arbeitswissenschaft in Gestalt von kurzen, leicht verständlichen Artikeln geben und damit dem in öffentlicher Arbeit Stehenden, sei es in amtlicher, sei es in ehrenamtlicher Tätigkeit, eine große Hilfe sein wird. Ein ähnliches Nachschlagewerk dürfte bisher lediglich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften zu finden sein, dessen Anschaffung aber den meisten interessierten Persönlichkeiten kaum möglich ist und außerdem in seinem Umfang nicht die Uebersichtlichkeit wie diese auf die eine Frage konzentrierte Schriftenreihe haben kann.

In den vorliegenden Bänden finden sich eine Reihe wertvoller Artikel über die verschiedensten Probleme; so beginnt sie mit einem instruktiven Aufsatz über Abbé; ferner seien genannt Henrik de Man: „Arbeiterpsychologie“, Silberschmidt: „Arbeitsgemeinschaft“, Kranold: „Achtstundentag“; weitere Artikel beschäftigen sich mit den Problemen des Berufs, der Berufsberatung, der Bergbaukunde usw. Diese kleine Auswahl mag zeigen, daß die Arbeit sowohl für Gewerkschaftsbeamte wie für in den verschiedenen Zweigen der Wohlfahrtsarbeit Tätige von Interesse und Wert sein wird. L. S.

Auf dem Wege zur Wirtschafts-Demokratie? Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, G. m. b. H., Berlin S 14, Inselstr. 6a. Preis 30 Pf.

Der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Theodor Leipart, hat am 2. März d. J. im Volkshaus in Dresden vor

einer Konferenz, die der Bezirksausschuß Sachsen des ADGB einberufen hatte, einen Vortrag gehalten, worin er als einen der wichtigsten Abschnitte des Gewerkschaftskongresses in Hamburg die Fortentwicklung der Debatte über die Wirtschaftsfragen bezeichnete. Der Vortrag gibt in knapper, aber umfassender und klarer Darstellung ein Bild vom Eindringen der Arbeiterschaft in die Wirtschaftsführung. Er wird den Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt, die sich für dieses Gebiet interessieren, reiche Anregungen geben. H. W.

Arbeiterbildung und Volksbildung. Von Theodor Leipart und Lothar Erdmann. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Berlin 1928. 64 Seiten. 1,10 RM.

Die Schrift ist ein erweiterter Sonderdruck aus dem Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft, das bei Marhold, Halle, erscheint. Sie gibt in einfacher klarer Weise eine Darstellung von Voraussetzung und Ziel der Arbeiterbildung und den Aufgaben der Volksschulen, Fachschulen, des Hochschulstudiums, der Gewerkschafts- und Parteischulen und Bildungseinrichtungen, der staatlichen Wirtschaftsschule und der Volkshochschulen für die Arbeiterbildung. Sie kann unseren Mitarbeitern zur Information dringend empfohlen werden. H. W.

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Von Franz Spliedt und Dr. Bruno Broecker, Berlin 1927.

Der vorliegende Kommentar ist im Auftrage des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes von den Verfassern herausgegeben worden, um vor allem den Vertretern der Gewerkschaften in den Verwaltungs- und Fachausschüssen und den Arbeitsnachweisangestellten als praktischer Ratgeber zu

diene. Die Ausgabe bringt neben dem Gesetzestext ein Vorwort, in dem in knapper Form das Zustandekommen der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung erörtert wird, und eine Einführung, um die grundsätzlichen Neuerungen in ihrer Bedeutung erkennen zu lassen. Besonders betont wird die neuartige Form der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in den Organen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, den Verwaltungsausschüssen, dem Verwaltungsrat und dem Vorstand der Reichsanstalt, in denen die öffentliche Verwaltung nur durch Vertreter beteiligt wird, deren Mitwirkung auf die Aufgaben der Arbeitsvermittlung beschränkt bleibt.

In den ausführlichen Anmerkungen, die dem Gesetzestext zur Erläuterung beigelegt sind, werden alle Fragen geklärt, deren Auslegung und praktische Auswirkung strittig oder von Bedeutung sind. Das Buch ist somit ein wertvolles Hilfsmittel für alle Mitarbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsmarktpolitik und kann dazu dienen, die neue Organisationsform einem weiten Kreise von Interessenten verständlich zu machen und ihn zur lebendigen Mitarbeit an den einschlägigen Fragen nicht nur im Rahmen der Vertretungskörperschaften, sondern darüber hinaus in den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer anzuregen. Die Gewerkschaften haben die Aufgabe, nicht nur eine überwachende Tätigkeit auszuüben, sondern von sich aus Anregungen zu geben für etwa notwendige organisatorische und technische Verbesserungen nach den Bedürfnissen der einzelnen Berufsgruppen und Bezirke. Nur wenn die Arbeitnehmerschaft als Mitträger der neuen Reichsanstalt überall nicht nur formal mitwirkt, sondern selbsttätig wird, kann die Gefahr einer zu einseitig bürokratischen Be-

einflussung der Entwicklung durch die Hauptstelle, die von den Vertretern der Gemeinden vielfach befürchtet wird, gebannt und eine gesunde Entwicklung der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter erwartet werden.

Der Kommentar gibt eine Fülle von Anregungen und weist bei allen einschlägigen Bestimmungen besonders auf die Aufgaben der Verwaltungsausschüsse hin. Praktisch wertvoll sind auch die Hinweise auf andere einschlägige gesetzliche Bestimmungen, deren Beachtung in der Praxis in Frage kommt, z. B. der RVO., der GO. und dem BGB. u. a. m. In einem Anhang sind die Verordnungen beigelegt, die zur Ausführung des Gesetzes erlassen worden sind und das Stellenvermittlergesetz vom 3. Juli 1910. Ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister erleichtert die Benutzung.

Das Buch kann darüber hinaus Wohlfahrts- und Jugendämtern zur Anschaffung für den Handgebrauch empfohlen werden, weil es eine rasche Orientierung auch für Nichtfachleute ermöglicht. Für die in der Wohlfahrtspflege tätigen Kräfte ist eine Kenntnis und Auswertung der neuen gesetzlichen Bestimmungen von besonderer Bedeutung, weil von ihnen von vornherein auf eine weitere enge Zusammenarbeit mit den Arbeitsnachweisämtern im Interesse der erwerbsbedürftigen Bevölkerung hingewirkt werden muß. Der vorliegende Kommentar kann ihnen diese Aufgabe wesentlich erleichtern. M. E. P.

England und der Achtstundentag.
Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, G. m. b. H., Berlin S 14, Inselstr. 6a. In deutscher Sprache.
48 Seiten. 1,25 RM.

Der Denkschrift der englischen Vereinigung der Arbeitgeberverbände sind im Anhang beigegeben: der Wortlaut des Washingtoner

Abkommens, die Londoner Vereinbarungen der Arbeitsminister von Deutschland, England, Frankreich, Belgien und Italien vom 15. bis 19. März 1926 und das Schreiben des Sekretärs des englischen Arbeitsministers an den Kabinettssekretär des Völkerbundes.

Die Lebenshaltung der Angestellten. Untersuchungen auf Grund statistischer Erhebungen des Allgemeinen freien Angestelltenbundes, bearbeitet von Dr. Otto Suhr. AfA-Schriftensammlung. Freier Volksverlag, Berlin. 46 S. Preis 1 Mk. Für Mitglieder der AfA-Verbände 75 Pf.

Die Schrift wird für alle in der Fürsorge Tätigen interessant sein, da sie nicht nur eine Darstellung des Einkommens der Angestellten, sondern auch der Beziehungen zwischen Lebenshaltung, Höhe und Art der Aufbringung des Einkommens gibt. Das Ergebnis der Statistik wird durch Tabellen und graphische Darstellungen neben ausführlichem Text wiedergegeben und eignet sich auch zur Besprechung der sozialen Lebensverhältnisse bestimmter Volksschichten in Wohlfahrtsschulen. H. W.

Der Stand der Heimarbeit in Deutschland. Ergebnis der deutschen Heimarbeiterausstellung von 1925. Von Dr. Dora Benjamin. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 77, 11. Band, Schlußheft 3. Verlag von Gustav Fischer, Jena. 126 Seiten. 3,20 RM.

Dr. Benjamin faßt die Ergebnisse der Ausstellung, die in Fragebogen und in Literatur der beteiligten Verbände vorliegen, zu einem Bericht zusammen. Er ist ganz sachlich und nüchtern. Die Heimarbeiterindustrien werden angegeben, ihr Standort und ihre Arbeitsmethoden geschildert. Eine eingehende Darstellung der Löhne in der Heim-

arbeit folgt. Sie haben sich in der Konfektion und Lederwarenherstellung durch Tarifverträge und Mindestentgeltfestsetzungen gebessert, aber in der Spielwarenindustrie verdienen 60 Proz. der Frauen und 33½ Proz. der Männer weniger als 21 Pf. in der Stunde. In der Holzindustrie beträgt ein Drittel der Männerlöhne bis zu 20 Pf. Ähnlich liegen die Lohnverhältnisse in der Metall- und in der Textilindustrie. In der letzteren verdienen 8 Proz. der Frauen sogar weniger als 10 Pf. in der Stunde. Diese Löhne wirken auf die Arbeitszeit und die Hinzuziehung anderer Familienmitglieder, vor allem der Kinder, zur Heimarbeit und auf Größe und Ausgestaltung der Räume, in denen die Heimarbeit geleistet wird, ein.

Die Arbeitszeit ist für die Männer am ungünstigsten in der Spielwarenindustrie, wo 98 Proz. der Heimarbeiter über 48 Stunden, davon 77 Proz. über 60 Stunden wöchentlich arbeiten; es folgt die Metallindustrie mit 93 bzw. 38 Proz. und die Holzindustrie mit 92 bzw. 48 Proz. Bei der ungesunden Arbeit der Glasbrenner erscheint die Arbeitszeit der Heimarbeiter in der Glasindustrie mit 57 bzw. 38 Proz. sehr lang. Am günstigsten ist die Arbeitszeit in der gut entlohnten Gruppe der Bekleidungsarbeiter, von denen nach dem vorliegenden Material nur 38 Proz. über 48 und nur 15 Proz. über 60 Stunden arbeiten. Von den Frauen arbeiten in der Metallindustrie 72 Proz. mehr als 48 Stunden und 8 Proz. mehr als 60 Stunden. Die Lieferstunden, die oft beträchtlich sind, sind in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

Die Kinderarbeit ist in ländlichen Bezirken, wo die ganze Familie in der Heimarbeit beschäftigt ist, am größten. Sie kommt besonders in der erzgebirgischen Metall- und in der vogtländischen Musikinstrumenten-, in der Spielwaren-, Textil- und Tabakindustrie vor.

Die Verfasserin gibt in einem weiteren Abschnitt eine Darstellung der gesundheitlichen Schädigungen durch die verschiedenen Arbeitsmethoden in der Heimindustrie und der Berufskrankheiten, die namentlich Augen, Atmungs- und bei Frauen die Generativorgane befallen.

Die ehrenamtlichen und die Berufsarbeiter der Wohlfahrtspflege können aus dieser Schrift reiches Material zu ihrer Belehrung schöpfen, das ihnen in Heimarbeiter-gegenden für ihren Beruf unentbehrlich ist. H. W.

Jahrbuch der Alkoholgegner 1928. Neuland-Verlag, Berlin, 2 Mk., 210 S.

Das Buch enthält einen Notizkalender, eine Uebersicht über alkoholgegnersche Vereine und Einrichtungen, die alkoholgegnersche Presse, unter der die „Arbeiterjugend“ merkwürdigerweise fehlt. Eine Uebersicht über Heilstätten und Fürsorgestellen für Alkohol- kranke und -gefährdete, alkoholfreie Gaststätten und Reformhäuser und einige für die Anti- alkohol-Propaganda wichtige Statistiken. H. W.

Elternhygiene. Von Dr. M. Hodann. Eugenik für Erzieher. Greifen- verlag, Rudolstadt, Thür.

Dr. M. Hodann will alle die aufklären, die etwas über Eugenik, über Fortpflanzungshygiene hören und lernen wollen. Diesem Zweck soll das Heftchen „Elternhygiene“ dienen. Die Absicht ist gut, aber die Ausführung hält mit dem Willen nicht Schritt. Vor allem ist die Arbeit sehr ungleichmäßig. Manchmal setzt sie schon eine gewisse Grundlage voraus, dann aber wieder ist sie recht flach und ergeht sich in Allgemeinheiten. Quellen für weiteres Studium werden angegeben, aber wie viele aus dem Kreise, an den sich Hodann wendet,

werden Lust und Möglichkeit haben, sich die Bücher und Erlasse zu beschaffen, die er anführt? Was Hodann selbst sagt, ist schon oft genug vor ihm gesagt worden. Er bietet nichts Neues und nichts Erschöpfendes. Man legt das Buch aus der Hand, ohne bereichert zu sein. T. B.

„Die neue Jugend.“ (Band 4 der Forschungen zur Völkerpsychologie und Soziologie.) Herausgegeben von R. Thurnwald. Leipzig 1927, Verlag Hirschfeld. 340 Seiten.

„Eine Selbstdarstellung durch die Jugend Deutschlands“, also ein Sammelwerk. In 19 Abhandlungen kommen darin die wichtigsten Gruppen der Jugendbewegung aller Lager zu Wort. Natürlich sind, wie immer in einem Sammelwerk, die Beiträge von sehr verschiedenem Wert. Es ist auch nicht alles Jugendbewegung, d. h. Aufbruch der Jugend in Selbständigkeit, wenn nicht gar Gegensatz zur Schicht der Erwachsenen, was sich auch hier wieder gern dazu rechnen möchte. Darüber soll aber nicht verkannt werden, daß das Wesen der einzelnen Gruppen in anschaulichen Bildern vor dem Leser ersteht. Wir heben als besonders interessant die Abhandlung von Dr. H. w. Wendland über „die jungnationale Bewegung im Zusammenhang der Sozialgeschichte der Jugendbewegung“ hervor. Den 19 Abhandlungen über die einzelnen Strömungen der Jugendbewegung geht ein Aufsatz von Dr. Viktor Engelhardt über „die Grundlagen und die Entwicklung der deutschen Jugendbewegung“ voraus, der ganz besondere Beachtung verdient. Anhangsweise bringt schließlich ein 3. Teil zwei Arbeiten des Berliner Psychologen Dr. E. Lau „Ueber die Methoden und Ergebnisse der Jugendkunde“ und über „Die jugendliche Arbeiterschaft und die Arbeitslosigkeit“.

Obwohl im Grunde aus dem Rahmen des Ganzen etwas herausfallend, sind diese beiden Stücke doch vielleicht das Wertvollste an dem Buche, dem wir hiermit Aufnahme in alle jugendkundlichen Fachbüchereien angelegentlich gewünscht haben möchten.

Schlosser.

Erholungsfürsorge. Von Dr. Karl Behm. Verlag Quelle u. Meyer, Leipzig, 1926. 217 Seiten. 6 Mk.

Dr. Behm, der frühere leitende Arzt der Kindererholungsfürsorge Heuberg und jetziger leitender Arzt der Kinderheilstalt Bad Orb gibt auf Grund seiner reichen Erfahrungen auf dem Gebiet der Erholungsfürsorge diesen grundlegenden Leitfaden zur Arbeit an erholungsbedürftigen Kindern, und zwar sowohl der Arbeit in der Heimat — örtliche Erholungsfürsorge — wie der Arbeit am Erholungsort — Verschickung. Ueber das rein Aerztliche hinausgehend werden alle Fragengebiete der Erholungsfürsorge — die Ursachen der Erholungsbedürftigkeit, Mittel und Formen der Erholung, insbesondere die erzieherischen Aufgaben und schließlich die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen und die Feststellung des Erfolges behandelt. Besondere Betonung findet die innere Einstellung zur Arbeit. Allen in gleicher Arbeit Tätigen kann dieses Buch ein guter Führer sein. D. B.

„Das Christentum“ von Anton Kern-Wien, ehem. kath. Priester und christlich-sozialer Parteisekretär. Verlag Bund sozialistischer Freidenker, Leipzig. 24 Seiten. 0,20 Mk.

Die Broschüre ist zu oberflächlich, um eine Erweiterung der angefangenen Diskussion über das Christentum und Sozialismus zu bringen. Zur agitatorischen Verwendung fehlt ihr die Tiefe der Gesinnung und die Kraft der Sprache. H. W.

Eingänge.

Die Organisation der Arbeit. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. Von Dr. Johannes Dierkes. Staatsbürger-Bibliothek 166/167. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 125 S. Preis 1,20 Mk.

Arbeiterschutz-Vorschriften im Deutschen Reich. Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. Bearbeitet vom Geheimen Oberregierungsrat Dr. Leymann. Verlag Reimar Hobbing, Berlin. 450 S. 16 RM.

Die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919 unter den Bürgermeistern Dr. Richard Welskirchner und Jakob Reumann. Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Wien. 1923. 693 Seiten.

Die Gemeindeverwaltung der Bundeshauptstadt Wien in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1922 unter dem Bürgermeister Jakob Reumann. Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Wien. Wien 1927, Gerlach u. Wiedling. 922 Seiten.

Die Entwicklung des Fürsorgewesens in der Stadt Wernigerode in den letzten 12 Jahren. Von Bürgermeister H. Reichardt. Schriften des Wohlfahrts- und Jugendamtes der Stadt Wernigerode. Nr. 12. 131 S.

Zur Literatur über die Frage der Fürsorge für jugendliche Wanderer und

Pädagogischer Literaturnachweis Nr. 22: Kindergärten und Kinderhorte, beides vom

Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt herausgegeben.